



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2008

Dresden, den 30. Juli 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes vom 16. Juli 2008	466
Zehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	469
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 7. Juli 2008	480
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 16. Juli 2008	481
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Juli 2008	487
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Polizeiorganisationsverordnung vom 15. Juli 2008	490
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen vom 18. Juli 2008	491
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion als Leistungs- und Grundkursfach an Gymnasien in Trägerschaft der evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer im Freistaat Sachsen (Verordnung zum Leistungs- und Grundkursfach Religion – RelVO) vom 17. Juli 2008	493
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008	494
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Aufhebung der Ersten Verordnung zum Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 26. Juni 2008.....	496
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 16. Juli 2008	496
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO) vom 2. Juli 2008	498
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Kormoranverordnung vom 15. Juli 2008	500
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Schaffung einer Vor-Ort-Zuständigkeit für die Übertragung der Fach- und Rechtsaufsicht über die unteren Naturschutzbehörden im Bereich des handelsrelevanten Artenschutzes (Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung) vom 15. Juli 2008.....	500
Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen vom 15. Juli 2008.....	501
Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“ vom 27. Juni 2008	501
Verordnung des Landkreises Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 9. Juli 2008	502
Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kottmar“ vom 25. Juni 2008.....	502
Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008	507
Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stadt Görlitz vom 15. Juli 2008	511

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stadt Hoyerswerda vom 15. Juli 2008 511

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stadt Zwickau vom 15. Juli 2008 511

Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes Vom 16. Juli 2008

Der Sächsische Landtag hat am 18. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem Zehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 19. Dezember 2007 zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Zuständig nach § 2 Nr. 5 des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes (VSchDG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367) in Verbindung mit Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) (ABl. EU Nr. L S. 1), die durch Richtlinie vom 11. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L S. 27) geändert worden ist, ist für den privaten Rundfunk die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien und für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Staatskanzlei.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Das Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zum 8. Abschnitt die Wörter „in Kabelanlagen“ durch die Wörter „auf Plattformen“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Hörfunk und Fernsehen“ durch die Wörter „Rundfunk und vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Rundfunk“ und die Wörter „in Kabelanlagen“ durch die Wörter „auf Plattformen“ ersetzt.
3. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Vergleichbare Telemedien sind solche Telemedien, die wie Rundfunkprogramme an die Allgemeinheit gerichtet sind.“

- b) In Absatz 11 wird das Wort „verbreitet“ durch das Wort „anbietet“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Plattformanbieter ist, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien, auch von Dritten, mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen, oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet.“
4. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kabelanlagen“ werden die Wörter „oder auf anderen Plattformen“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Veranstaltung“ die Wörter „und Verbreitung“, nach dem Wort „Rundfunk“ die Wörter „und vergleichbaren Telemedien“ und nach dem Wort „Veranstaltern“ die Wörter „und Plattformanbietern“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird Absatz 1a.
 - b) Im neuen Absatz 1a werden die Wörter „sie im Verhältnis zu anderen Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „alle Veranstalter“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzpunkt wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Wörter angefügt: „soweit die verfügbaren Übertragungskapazitäten nicht bereits zuvor im Wege einer Ausschreibung nach § 5 Abs. 2 anderweitig vergeben worden sind.“
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kabelanlagen“ werden die Wörter „oder auf anderen Plattformen“ eingefügt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Spätestens ab dem 1. Januar 2010 erfolgt die Übertragung von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedien in Sachsen ausschließlich in digitaler Technik. In Abweichung von Satz 1 dürfen Hörfunkprogramme im UKW-Band sowie Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2014 weiter in analoger Technik übertragen werden. Stellt ein Veranstalter seine Verbreitung auf ausschließlich digitale Technik um, so verliert er seinen Anspruch auf analoge Weiterverbreitung in Kabelanlagen

- nach § 38 Abs. 1 nicht, soweit diese zumindest auch in analoger Technik betrieben werden.“
6. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kabelanlagen“ werden die Wörter „oder auf anderen Plattformen“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „verwirkt hat“ die Wörter „oder als Vereinigung nicht verboten ist“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Union“ die Wörter „oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
- cc) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird gestrichen.
- cc) Es werden folgende Sätze angefügt: „Gleiches gilt für Unternehmen, die zu den in Satz 1 Genannten in einem Verhältnis stehen, das dem von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1379) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“
8. In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Rundfunkprogramme“ die Wörter „für die Verbreitung in Sachsen“ eingefügt.
10. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Zulassung kann um jeweils acht Jahre verlängert werden.“
11. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
12. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 10 werden die Wörter „an Veranstalter“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz angefügt: „Die bundeseinheitlich wahrzunehmenden Aufgaben bleiben unberührt.“
13. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Betreiber einer Kabelanlage“ durch das Wort „Plattformanbieter“
- und das Wort „Kabelanlagenbetreibers“ durch das Wort „Plattformanbieters“ ersetzt.
14. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 wird der 1. Anstrich durch die Angabe „1.“ und der 2. Anstrich durch die Angabe „2.“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „Betreiber einer Kabelanlage“ durch das Wort „Plattformanbieter“ und das Wort „Betreiber“ jeweils durch das Wort „Anbieter“ ersetzt.
15. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt: „Er ist Vorsitzender im Sinne des § 35 Abs. 4 Halbsatz 1 RStV.“
16. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Er ist im Verhinderungsfall ständiger Vertreter in der Kommission für Zulassung und Aufsicht gemäß § 35 Abs. 3 RStV.“
17. In der Überschrift des 8. Abschnittes werden die Wörter „in Kabelanlagen“ durch die Wörter „auf Plattformen“ ersetzt.
18. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Fernsehprogrammen“ werden die Wörter „, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden,“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „in Kabelanlagen“ werden durch die Wörter „auf Plattformen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Programmen“ die Wörter „aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Betreiber einer Kabelanlage“ durch das Wort „Plattformanbieter“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Betreiber einer Kabelanlage“ durch das Wort „Plattformanbieter“ ersetzt.
19. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
„c) das für Sachsen bestimmte Fernsehprogramm des Mitteldeutschen Rundfunks ‚MDR-Sachsen‘ und“.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus kann die Landesanstalt die analoge Weiterverbreitung von bis zu zwei Programmen anordnen, soweit diese aufgrund einer Lizenz nach § 11 Abs. 1 ausschließlich terrestrisch in digitaler Technik in Sachsen verbreitet werden.“
- b) In Absatz 2 wird der 1. Anstrich durch die Angabe „1.“, der 2. Anstrich durch die Angabe „2.“, der 3. Anstrich durch die Angabe „3.“ und der 4. Anstrich durch die Angabe „4.“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Für andere Plattformen gilt der Rundfunkstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
20. In § 42 Satz 3 wird das Wort „Kabelbetreiber“ durch das Wort „Plattformanbieter“ ersetzt.

21. In § 43 Abs. 1 Nr. 7 werden die Wörter „in Kabelanlagen“ durch die Wörter „auf Plattformen“ ersetzt.
22. In § 45 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kabelanlagenbetreiber“ durch das Wort „Plattformanbieter“ ersetzt.
23. § 46 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem der Zehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 19. Dezember 2007 in Kraft tritt.

(2) Die Staatskanzlei macht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt, ob der Zehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 3 in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Dresden, den 16. Juli 2008

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

Zehnter Staatsvertrag

zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Zehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
 der Freistaat Bayern,
 das Land Berlin,
 das Land Brandenburg,
 die Freie Hansestadt Bremen,
 die Freie und Hansestadt Hamburg,
 das Land Hessen,
 das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 das Land Niedersachsen,
 das Land Nordrhein-Westfalen,
 das Land Rheinland-Pfalz,
 das Saarland,
 der Freistaat Sachsen,
 das Land Sachsen-Anhalt,
 das Land Schleswig-Holstein und
 der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
 „Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag RStV).“
 2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:
 „§ 8a Gewinnspiele“.
 - b) Es wird folgender neuer § 9b eingefügt:
 „§ 9b Verbraucherschutz“.
 - c) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
 „§ 19a Digitalisierung“.
 - d) Der bisherige 1. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

**„1. Unterabschnitt
 Grundsätze“**
 - e) Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:
 „§ 20a Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk“.
 - f) Nach § 20a wird folgender neuer 2. Unterabschnitt eingefügt:

**„2. Unterabschnitt
 Verfahrensrechtliche Vorschriften“**
 - g) Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 3. Unterabschnitt.
 - h) Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:

**„4. Unterabschnitt
 Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung“**
- § 35 Organisation
 - § 36 Zuständigkeit, Aufgaben
 - § 37 Verfahren bei Zulassung, Zuweisung
 - § 38 Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf
 - § 39 Anwendungsbereich
 - § 39a Zusammenarbeit
 - § 40 Finanzierung besonderer Aufgaben“.

- i) Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnittes werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.
- j) Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„V. Abschnitt

Plattformen, Übertragungskapazitäten

- § 50 Grundsatz
 - § 51 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten
 - § 51a Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt
 - § 51b Weiterverbreitung
 - § 52 Plattformen
 - § 52a Regelungen für Plattformen
 - § 52b Belegung von Plattformen
 - § 52c Technische Zugangsfreiheit
 - § 52d Entgelte, Tarife
 - § 52e Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation
 - § 52f Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt
 - § 53 Satzungen, Richtlinien
 - § 53a Überprüfungsklausel
 - § 53b Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen“.
- k) § 58 wird wie folgt neu gefasst:
 „§ 58 Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele“.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 10 und 11 angefügt:
 „10. Anbieter einer Plattform, wer auf digitalen Übertragungskapazitäten oder digitalen Datenströmen Rundfunk und vergleichbare Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet; Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet,
 11. Rundfunkveranstalter, wer ein Rundfunkprogramm unter eigener inhaltlicher Verantwortung anbietet.“

4. Es wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a

Gewinnspiele

- (1) Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind zulässig. Sie unterliegen dem Gebot der Transparenz und des Teilnehmerschutzes. Sie dürfen nicht irreführen und den Interessen der Teilnehmer nicht schaden. Insbesondere ist im Programm über die Kosten der Teilnahme, die Teilnahmeberechtigung, die Spielgestaltung sowie über die Auflösung der gestellten Aufgabe zu informieren. Die Belange des Jugendschutzes sind zu wahren. Für die Teilnahme darf nur ein Entgelt bis zu 0,50 Euro verlangt werden; § 13 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Veranstalter hat der für die Aufsicht zuständigen Stelle auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Gewinnspiele erforderlich sind.“

5. Es wird folgender neuer § 9b eingefügt:

„§ 9b

Verbraucherschutz

Mit Ausnahme der §§ 2, 9 und 12 gelten die Regelungen des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes hinsichtlich der Bestimmungen dieses Staatsvertrages zur Umsetzung der Artikel 10 bis 21 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. L 298 vom 17. Oktober 1989, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 30. Juli 1997, S. 60), bei innergemeinschaftlichen Verstößen entsprechend.“

6. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ ersetzt durch die Worte „gesetzliche Pflichthinweise“ und die Worte „im Sinne der Absätze 1 bis 3“ gestrichen.

7. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 8a, 15 und 16; in der Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen.“

- b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten für Richtlinien des Deutschlandradios zu § 8a entsprechend.“

8. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

Digitalisierung

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung aller Übertragungswege nachkommen. Sie sind berechtigt, zu angemessenen Bedingungen die analoge terrestrische Versorgung schrittweise einzustellen, um Zug um Zug den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen. Die analoge terrestrische Fernsehversorgung kann auch dann eingestellt werden, wenn der Empfang der Programme über einen anderen Übertragungsweg gewährleistet ist.“

9. Die Überschrift des 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird wie folgt neu gefasst:

„1. Unterabschnitt

Grundsätze“

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Private Veranstalter bedürfen zur Veranstaltung von Rundfunk einer Zulassung. Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 21 bis 39a richtet sich die Zulassung eines Veranstalters von bundesweit verbreitetem Rundfunk nach § 20a; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. In der Zulassung für Veranstalter bundesweit verbreiteter Programme ist die Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) festzulegen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Landesrecht“ gestrichen.
bb) In Satz 2 werden die Worte „im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten“ gestrichen.

11. Es wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a

Erteilung einer Zulassung für Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk

(1) Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

1. unbeschränkt geschäftsfähig ist,
2. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
3. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
4. als Vereinigung nicht verboten ist,
5. ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
6. die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

(3) Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den in Satz 1 Genannten stehen. Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“

12. Nach § 20a wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„2. Unterabschnitt

Verfahrensrechtliche Vorschriften“.

13. Der bisherige 2. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 3. Unterabschnitt.

14. In § 26 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“.

15. In § 31 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2“ gestrichen.

16. Der bisherige 3. Unterabschnitt des III. Abschnittes wird der neue 4. Unterabschnitt und wie folgt neu gefasst:

„4. Unterabschnitt

Organisation der Medienaufsicht, Finanzierung

§ 35

Organisation

(1) Die Aufgaben nach § 36 obliegen der zuständigen Landesmedienanstalt. Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bestehen:

1. Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK),
2. die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK),

3. die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und

4. die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Diese dienen der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 36.

(3) Die Landesmedienanstalten entsenden jeweils den nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertreter in die ZAK; eine Vertretung im Fall der Verhinderung ist durch den ständigen Vertreter zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der ZAK ist unentgeltlich.

(4) Die GVK setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Vorsitzenden des plural besetzten Beschlussgremiums der Landesmedienanstalten; eine Vertretung im Fall der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig. Die Tätigkeit der Mitglieder der GVK ist unentgeltlich.

(5) Die KEK besteht aus

1. sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und
2. sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 der KEK und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Von der Mitgliedschaft nach Satz 2 ausgeschlossen sind Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „Arte“, der Landesmedienanstalten, der privaten Rundfunkveranstalter und Plattformanbieter sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 28 beteiligten Unternehmen. Scheidet ein Mitglied nach Satz 2 aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet. Die Mitglieder nach Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Das Vorsitzland der Rundfunkkommission schließt die Verträge mit diesen Mitgliedern. Der Vorsitzende der KEK und sein Stellvertreter sind aus der Gruppe der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 zu wählen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt.

(6) Ein Vertreter der Landesmedienanstalten darf nicht zugleich der KEK und der KJM angehören; Ersatzmitgliedschaft oder stellvertretende Mitgliedschaft sind zulässig.

(7) Die Landesmedienanstalten bilden für die Organe nach Absatz 2 eine gemeinsame Geschäftsstelle; unbeschadet dessen verbleiben bis zum 31. August 2013 die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und der KEK in Potsdam.

(8) Die Mitglieder der ZAK, der GVK und der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. § 24 gilt für die Mitglieder der ZAK und GVK entsprechend. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der Organe nach Absatz 2 zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.

(9) Die Organe nach Absatz 2 fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Bei Beschlüssen der KEK entscheidet im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen

und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Beschlüsse sind gegenüber den anderen Organen der zuständigen Landesmedienanstalt bindend. Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Beschlüsse im Rahmen der von den Organen nach Absatz 2 Satz 1 gesetzten Fristen zu vollziehen.

(10) Die Landesmedienanstalten stellen den Organen nach Absatz 2 die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. Die Organe erstellen jeweils einen Wirtschaftsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Kosten für die Organe nach Absatz 2 werden aus dem Anteil der Landesmedienanstalten nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gedeckt. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

(11) Von den Verfahrensbeteiligten sind durch die zuständigen Landesmedienanstalten Kosten in angemessenem Umfang zu erheben. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.

§ 36

Zuständigkeiten, Aufgaben

(1) Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 3, 4 und 8 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist. Zuständig in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und 9 sowie in den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung oder der Zuweisung ist die Landesmedienanstalt, die dem Veranstalter die Zulassung erteilt, die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

(2) Die ZAK ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1,
2. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3,
3. Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach Absatz 3 zuständig ist,
4. Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52,
5. Aufsicht über Plattformen nach § 51b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52a bis f, soweit nicht die GVK nach Absatz 3 zuständig ist,
6. Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4,
7. Aufsichtsmaßnahmen gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern, soweit nicht die KEK nach Absatz 4 zuständig ist,
8. Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2; diese Entscheidungen trifft sie einvernehmlich,
9. Befassung mit Anzeigen nach § 38 Abs. 1.

Die ZAK kann Prüfausschüsse für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 7 einrichten. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der ZAK. Zu Beginn der Amtsperiode der ZAK wird die Verteilung der Verfahren von der ZAK festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der ZAK festzulegen.

(3) Die GVK ist zuständig für Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Abs. 4 und für die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Abs 4 Satz 4 und 6. Die ZAK unterrichtet die GVK fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die GVK in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinienentwürfen, ein.

(4) Die KEK ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Sie ist im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für die Prüfung solcher Fragen bei der Entscheidung über eine Zulassung oder Änderung einer Zulassung, bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich und bei Maßnahmen nach § 26 Abs. 4. Die KEK ermittelt die den Unternehmen jeweils zurechenbaren Zuschaueranteile.

(5) Die Auswahl und Zulassung von Regionalfensterprogrammveranstaltern nach § 25 Abs. 4 und Fensterprogrammveranstaltern nach § 31 Abs. 4 sowie die Aufsicht über diese Programme obliegen dem für die Zulassung nicht bundesweiter Angebote zuständigen Organ der zuständigen Landesmedienanstalt. Bei Auswahl und Zulassung der Veranstalter nach Satz 1 ist zuvor das Benehmen mit der KEK herzustellen.

(6) § 47 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 37

Verfahren bei Zulassung, Zuweisung

(1) Geht ein Antrag nach § 36 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 8 oder 9 bei der zuständigen Landesmedienanstalt ein, legt der nach Landesrecht bestimmte gesetzliche Vertreter unverzüglich den Antrag sowie die vorhandenen Unterlagen der ZAK und in den Fällen des § 36 Abs. 2 Nr. 1 zusätzlich der KEK vor.

(2) Kann nicht allen Anträgen nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 entsprochen werden, entscheidet die GVK.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt durch die KEK im Rahmen ihrer Zuständigkeit in anderen Fällen als dem der Zulassung eines bundesweiten privaten Veranstalters.

(4) Den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 stehen die Verfahrensrechte nach den §§ 21 und 22 zu.

(5) Bei Rechtsmitteln gegen Entscheidungen nach den §§ 35 und 36 findet ein Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht statt.

§ 38

Anzeige, Aufsicht, Rücknahme, Widerruf

(1) Jede Landesmedienanstalt kann gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen, dass ein bundesweit verbreitetes Programm gegen die sonstigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstößt. Die zuständige Landesmedienanstalt ist verpflichtet, sich durch die ZAK mit der Anzeige zu befassen.

(2) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Rücknahme und Widerruf. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages bleiben unberührt.

(3) Die Zulassung nach § 20a oder die Zuweisung nach § 51a werden jeweils zurückgenommen, wenn

1. bei der Zulassung eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20a Abs. 1 oder 2 nicht gegeben war oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20a Abs. 3 nicht berücksichtigt wurde oder
2. bei der Zuweisung die Vorgaben gemäß § 51a Abs. 4 nicht berücksichtigt wurden

und innerhalb eines von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt.

(4) Zulassung und Zuweisung werden jeweils widerrufen, wenn

1. im Fall der Zulassung
 - a) nachträglich eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 20a Abs. 1 oder 2 entfällt oder eine Zulassungsbeschränkung gemäß § 20a Abs. 3 eintritt und

innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten angemessenen Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder

- b) der Rundfunkveranstalter gegen seine Verpflichtungen aufgrund dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wiederholt schwerwiegend verstoßen und die Anweisungen der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb des von ihr bestimmten Zeitraums nicht befolgt hat;

2. im Fall der Zuweisung

- a) nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eingetreten und vom Anbieter zu vertreten sind, nach denen das Angebot den Anforderungen des § 51a Abs. 4 nicht mehr genügt und innerhalb des von der zuständigen Landesmedienanstalt bestimmten Zeitraums keine Abhilfe erfolgt oder

- b) das Angebot aus Gründen, die vom Anbieter zu vertreten sind, innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums nicht oder nicht mit der festgesetzten Dauer begonnen oder fortgesetzt wird.

(5) Der Anbieter wird für einen Vermögensnachteil, der durch die Rücknahme oder den Widerruf nach den Absätzen 3 oder 4 eintritt, nicht entschädigt. Im Übrigen gilt für die Rücknahme und den Widerruf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Sitzlandes der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt.

§ 39

Anwendungsbereich

Die §§ 20a bis 38 gelten nur für bundesweite Angebote. Eine abweichende Regelung durch Landesrecht ist nicht zulässig. Die Entscheidungen der KEK sind den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach diesem Staatsvertrag und durch die zuständige Landesmedienanstalt auch bei der Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Landesrecht zugrunde zu legen.

§ 39a

Zusammenarbeit

(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und mit dem Bundeskartellamt zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Landeskartellbehörden entsprechend.

§ 40

Finanzierung besonderer Aufgaben

(1) Der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil kann für die Finanzierung folgender Aufgaben verwendet werden:

1. Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. die Förderung offener Kanäle.

Mittel aus dem Anteil nach Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden. Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden. Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk und Projekte zur Förderung der Medienkompetenz können aus dem Anteil nach Satz 1 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber gefördert werden.

- (2) Das Recht des Landesgesetzgebers, der Landesmedienanstalt nur einen Teil des Anteils nach Absatz 1 zuzuweisen, bleibt unberührt.
- (3) Soweit der Anteil nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommen wird, steht er den jeweiligen Landesrundfunkanstalten zu. Eine landesgesetzliche Zweckbestimmung ist zulässig.,,
17. In § 45 Abs. 3 werden die Worte „Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ ersetzt durch die Worte „gesetzliche Pflichthinweise“ und die Worte „im Sinne der Absätze 1 und 2“ gestrichen.
18. In § 45b Satz 1 wird die Verweisung auf „§§ 7, 8, 44, 45 und 45a“ ersetzt durch die Verweisung auf „§§ 7, 8, 8a, 44, 45 und 45a“.
19. § 46 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Landesmedienanstalten erlassen gemeinsame Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung der §§ 7, 8, 8a, 44, 45, 45a und 45b; in der Satzung oder Richtlinie zu § 8a sind insbesondere die Ahndung von Verstößen und die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen.“
20. Die bisherigen 4. bis 6. Unterabschnitte des III. Abschnitts werden die neuen 5. bis 7. Unterabschnitte.
21. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 5 und 6 werden durch folgende neue Nummern 5 bis 12 ersetzt:
- „5. einer Satzung nach § 46 Satz 1 in Verbindung mit § 8a zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. entgegen § 51b Abs. 2 Satz 1 oder 3 die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt und die Anzeige nicht durch den Plattformanbieter vorgenommen wurde,
7. entgegen § 52 Abs. 3 Satz 1 oder 2 den Betrieb einer Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
8. entgegen § 52a Abs. 3 Satz 1 und 2 ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programm und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch verändert oder einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte in Programmpakete aufnimmt oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarktet,
9. entgegen § 52b Abs. 1 oder § 52b Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder in nicht ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder entgegen § 52b Abs. 4 Satz 3 oder Satz 6 die Belegung oder die Änderung der Belegung von Plattformen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig anzeigt,
10. entgegen § 52c Abs. 1 Satz 2 durch die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder durch sonstige technische Vorgaben zu § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gegenüber

Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte Anbieter von Rundfunk oder vergleichbarer Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt,

entgegen § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Verwendung oder Änderung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach § 52c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme oder die Entgelte hierfür nicht unverzüglich anzeigt oder

entgegen § 52c Abs. 2 Satz 3 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,

11. entgegen § 52d Satz 1 Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien durch die Ausgestaltung der Entgelte unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt oder

entgegen § 52d Satz 3 Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig offenlegt,

12. entgegen § 52e Abs. 1 Satz 1 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden die neuen Nummern 13 bis 16.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 und 8“ ersetzt durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 und 14“ und die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 10“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 2 Nr. 15 und 16“.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23“ ergänzt um die Verweisung „und Satz 2 Nr. 13 bis 16“.

22. Der V. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„V. Abschnitt

Plattformen, Übertragungskapazitäten

§ 50

Grundsatz

Die Entscheidung über die Zuordnung, Zuweisung und Nutzung der Übertragungskapazitäten, die zur Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) dienen, erfolgt nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

§ 51

Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten

(1) Über die Anmeldung bei der für Telekommunikation zuständigen Regulierungsbehörde für bundesweite Versorgungsbedarfe an nicht leitungsgebundenen (drahtlosen) Übertragungskapazitäten entscheiden die Länder einstimmig. Für länderübergreifende Bedarfsanmeldungen gilt Satz 1 hinsichtlich der betroffenen Länder entsprechend.

(2) Über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe an die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder die Landesmedienanstalten entscheiden die Ministerpräsidenten der Länder durch einstimmigen Beschluss.

(3) Für die Zuordnung gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

1. Zur Verfügung stehende freie Übertragungskapazitäten sind den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten bekannt zu machen;
2. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen;
3. reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirken die Ministerpräsidenten auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hin; Beteiligte sind für private Anbieter die Landesmedienanstalten;
4. kommt eine Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zu Stande, entscheiden die Ministerpräsidenten, welche Zuordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Übertragungskapazität sowie unter Berücksichtigung des Gesamtangebots die größtmögliche Vielfalt des Angebotes sichert; dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk und Teilhabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an neuen Techniken und Programmformen,
 - b) Belange des privaten Rundfunks und der Anbieter von Telemedien. Die Zuordnung der Übertragungskapazität erfolgt für die Dauer von längstens 20 Jahren.
- (4) Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz ordnet die Übertragungskapazität gemäß der Entscheidung der Ministerpräsidenten nach Absatz 2 zu.
- (5) Wird eine zugeordnete Übertragungskapazität nach Ablauf von 18 Monaten nach Zugang der Zuordnungsentscheidung nicht für die Realisierung des Versorgungsbedarfs genutzt, kann die Zuordnungsentscheidung durch Beschluss der Ministerpräsidenten widerrufen werden; eine Entschädigung wird nicht gewährt. Auf Antrag des Zuordnungsempfängers kann die Frist durch Entscheidung der Ministerpräsidenten verlängert werden.
- (6) Die Ministerpräsidenten vereinbaren zur Durchführung der Absätze 2 bis 5 Verfahrensregelungen.

§ 51a

Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter durch die zuständige Landesmedienanstalt

- (1) Übertragungskapazitäten für drahtlose bundesweite Versorgungsbedarfe privater Anbieter können Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien oder Plattformanbietern durch die zuständige Landesmedienanstalt zugewiesen werden.
- (2) Werden den Landesmedienanstalten Übertragungskapazitäten zugeordnet, bestimmen sie unverzüglich Beginn und Ende einer Ausschlussfrist, innerhalb der schriftliche Anträge auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten gestellt werden können. Beginn und Ende der Antragsfrist, das Verfahren und die wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung, insbesondere wie den Anforderungen dieses Staatsvertrages zur Sicherung der Meinungsvielfalt genügt werden kann, sind von den Landesmedienanstalten zu bestimmen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Ausschreibung).
- (3) Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung von Übertragungskapazitäten entsprochen werden, wirkt die zuständige Landesmedienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Verständigung zustande, legt sie diese ihrer Entscheidung über die Aufteilung der Übertragungskapazitäten zu Grunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

(4) Lässt sich innerhalb der von der zuständigen Landesmedienanstalt zu bestimmenden angemessenen Frist keine Einigung erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, weist die zuständige Landesmedienanstalt dem Antragssteller die Übertragungskapazität zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot

1. die Meinungsvielfalt fördert,
2. auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
3. bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung ist ferner einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität einem Anbieter einer Plattform zugewiesen werden soll, ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot den Zugang von Fernseh- und Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer zu angemessenen Bedingungen ermöglicht und den Zugang chancengleich und diskriminierungsfrei gewährt.

(5) Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Eine einmalige Verlängerung um zehn Jahre ist zulässig. Die Zuweisung ist sofort vollziehbar. Wird eine zugewiesene Übertragungskapazität nach Ablauf von zwölf Monaten nach Zugang der Zuweisungse Entscheidung nicht genutzt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Zuweisungse Entscheidung nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 b widerrufen. Auf Antrag des Zuweisungsempfängers kann die Frist verlängert werden.

§ 51b

Weiterverbreitung

(1) Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, ist zulässig. Die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen kann unter Beachtung europäischer rundfunkrechtlicher Regelungen ausgesetzt werden.

(2) Veranstalter anderer als der in Absatz 1 genannten Fernsehprogramme haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen. Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments beinhalten. Die Weiterverbreitung ist dem Betreiber der Plattform zu untersagen, wenn das Rundfunkprogramm nicht den Anforderungen des § 3 und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entspricht oder wenn der Veranstalter nach dem geltenden Recht des Ursprungslandes zur Veranstaltung von Rundfunk nicht befugt ist oder wenn das Programm nicht inhaltlich unverändert verbreitet wird.

(3) Landesrechtliche Regelungen zur analogen Kanalbelegung für Rundfunk sind zulässig, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind. Sie können insbesondere zur Sicherung einer pluralistischen, am Gebot der Meinungsvielfalt orientierten, Medienordnung getroffen werden. Einzelheiten, insbesondere die Rangfolge bei der Belegung der Kabelkanäle, regelt das Landesrecht.

§ 52**Plattformen**

(1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Plattformen auf allen technischen Übertragungskapazitäten. Mit Ausnahme der §§ 52a und f gelten sie nicht für Anbieter von

1. Plattformen in offenen Netzen (Internet, UMTS oder vergleichbare Netze), soweit sie dort über keine marktbeherrschende Stellung verfügen,
2. Plattformen, die sich auf die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes beschränken, das den Vorgaben dieses Abschnitts entspricht,
3. drahtgebundenen Plattformen mit in der Regel weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten oder
4. drahtlosen Plattformen mit in der Regel weniger als 20.000 Nutzern.

Die Landesmedienanstalten legen in den Satzungen und Richtlinien nach § 53 fest, welche Anbieter unter Berücksichtigung der regionalen und lokalen Verhältnisse den Regelungen nach Satz 2 unterfallen.

(2) Eine Plattform darf nur betreiben, wer den Anforderungen des § 20a Abs. 1 und 2 genügt.

(3) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten

1. Angaben entsprechend § 20a Abs. 1 und 2 und
2. die Darlegung, wie den Anforderungen der §§ 52a bis 52d entsprochen werden soll.

§ 52a**Regelungen für Plattformen**

(1) Für die Angebote in Plattformen gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Plattformanbieter sind für eigene Programme und Dienste verantwortlich. Bei Verfügungen der Aufsichtsbehörden gegen Programme und Dienste Dritter, die über die Plattform verbreitet werden, sind diese zur Umsetzung dieser Verfügung verpflichtet. Sind Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen von Programmen und Diensten nach Satz 2 nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs von Programmen und Diensten auch gegen den Plattformanbieter gerichtet werden, sofern eine Verhinderung technisch möglich und zumutbar ist.

(3) Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programmpakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten. Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 52b**Belegung von Plattformen**

(1) Für Plattformen privater Anbieter mit Fernsehprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Der Plattformanbieter hat innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Rundfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität sicherzustellen, dass
 - a) die erforderlichen Kapazitäten für die für die bundesweite Verbreitung gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme sowie für die Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

einschließlich programmbegleitender Dienste, zur Verfügung stehen; die im Rahmen der Dritten Programme verbreiteten Landesfenster sind nur innerhalb der Länder zu verbreiten, für die sie gesetzlich bestimmt sind,

- b) die Kapazitäten für die privaten Fernsehprogramme, die Regionalfenster gemäß § 25 enthalten, zur Verfügung stehen,
- c) die Kapazitäten für die im jeweiligen Land zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme sowie die Offenen Kanäle zur Verfügung stehen; die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt,
- d) die technischen Kapazitäten nach Buchstabe a bis c im Verhältnis zu anderen digitalen Kapazitäten technisch gleichwertig sind,

2. innerhalb einer weiteren technischen Kapazität im Umfang der Kapazität nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie vergleichbare Telemedien angemessen berücksichtigt,
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazitäten trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Reicht die Kapazität zur Belegung nach Satz 1 nicht aus, sind die Grundsätze des Satzes 1 entsprechend der zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität anzuwenden; dabei haben die für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitende Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Vorrang unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung der Angebote nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c.

(2) Für Plattformen privater Anbieter mit Hörfunkprogrammen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Der Plattformanbieter hat sicherzustellen, dass

1. innerhalb einer technischen Kapazität im Umfang von höchstens einem Drittel der für die digitale Verbreitung von Hörfunk zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität die technischen Kapazitäten für die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmten gebührenfinanzierten Programme und programmbegleitenden Dienste des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Verfügung stehen,
2. innerhalb einer weiteren technischen Übertragungskapazität im Umfang nach Nummer 1 trifft der Plattformanbieter die Entscheidung über die Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogrammen und Telemedien, soweit er darin unter Einbeziehung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer ein vielfältiges Angebot und eine Vielfalt der Anbieter im jeweiligen Verbreitungsgebiet angemessen berücksichtigt,
3. innerhalb der darüber hinausgehenden technischen Kapazität trifft er die Entscheidung über die Belegung allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden Hörfunk- und Fernsehprogramme auf einer Plattform verbreitet, sind die Programme nach Satz 2 Nr. 1 im Rahmen der Kapazität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zu berücksichtigen.

(3) Der Plattformanbieter ist von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 befreit, soweit

1. der Anbieter der zuständigen Landesmedienanstalt nachweist, dass er selbst oder ein Dritter den Empfang der entsprechenden Angebote auf einem gleichartigen Übertragungsweg und demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand ermöglicht, oder
2. das Gebot der Meinungsvielfalt bereits im Rahmen der Zuordnungs- oder Zuweisungsentscheidung nach den § 51 oder 51a berücksichtigt wurde.

(4) Die Entscheidung über die Belegung von Plattformen trifft der Anbieter der Plattform. Programme, die dem Plattformanbieter gemäß § 28 zugerechnet werden können oder von ihm exklusiv vermarktet werden, bleiben bei der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 außer Betracht. Der Anbieter einer Plattform hat die Belegung von Rundfunkprogrammen oder Telemedien der zuständigen Landesmedienanstalt spätestens einen Monat vor ihrem Beginn anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt, erfolgt die Auswahl der zu verbreitenden Rundfunkprogramme nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Landesrechts durch die zuständige Landesmedienanstalt. Zuvor ist dem Anbieter einer Plattform eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderung der Belegungen gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 52c

Technische Zugangsfreiheit

(1) Anbieter von Plattformen, die Rundfunk und vergleichbare Telemedien verbreiten, haben zu gewährleisten, dass die eingesetzte Technik ein vielfältiges Angebot ermöglicht. Zur Sicherung der Meinungsvielfalt dürfen Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer weder unmittelbar noch mittelbar

1. durch Zugangsberechtigungssysteme,
2. durch Schnittstellen für Anwendungsprogramme,
3. durch Benutzeroberflächen, die den ersten Zugriff auf die Angebote herstellen, oder
4. durch sonstige technische Vorgaben zu den Nummern 1 bis 3 auch gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte

bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden.

(2) Die Verwendung eines Zugangsberechtigungssystems oder eines Systems nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder einer Schnittstelle für Anwendungsprogramme und die Entgelte hierfür sind der zuständigen Landesmedienanstalt unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt für Änderungen entsprechend. Der zuständigen Landesmedienanstalt sind auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 52d

Entgelte, Tarife

Anbieter von Programmen und vergleichbaren Telemedien dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt werden. Die Verbreitung von Angeboten nach § 52b Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 52b Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 hat zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen. Entgelte und Tarife für Angebote nach § 52b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 sind offenzulegen. Entgelte und Tarife sind im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes so zu gestalten, dass auch regionale und lokale Angebote zu angemessenen und chancengleichen Bedingungen verbreitet werden können.

Die landesrechtlichen Sondervorschriften für Offene Kanäle und vergleichbare Angebote bleiben unberührt.

§ 52e

Vorlage von Unterlagen, Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation

(1) Anbieter von Plattformen sind verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen vorzulegen. §§ 21 bis 24 gelten entsprechend.

(2) Ob ein Verstoß gegen § 52c Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder § 52d vorliegt, entscheidet bei Plattformanbietern, die zugleich Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung sind, die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation.

§ 52f

Maßnahmen durch die zuständige Landesmedienanstalt

Verstößt ein Plattformanbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, gilt § 38 Abs. 2 entsprechend.

§ 53

Satzungen, Richtlinien

Die Landesmedienanstalten regeln durch Satzungen und Richtlinien Einzelheiten zur Konkretisierung der sie betreffenden Bestimmungen dieses Abschnitts mit Ausnahme des § 51. Dabei ist die Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis in Bezug auf den jeweiligen Übertragungsweg zu berücksichtigen.

§ 53a

Überprüfungsklausel

Dieser Abschnitt sowie die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. August 2011 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.

§ 53b

Bestehende Zulassungen, Zuordnungen, Zuweisungen, Anzeige von bestehenden Plattformen

(1) Bestehende Zulassungen, Zuordnungen und Zuweisungen für bundesweite Anbieter gelten bis zu deren Ablauf fort. Bestehende Zulassungen und Zuweisungen für Fensterprogrammveranstalter sollen bis zum 31. Dezember 2009 unbeschadet von Vorgaben des § 25 Abs. 4 Satz 4 verlängert werden.

(2) Anbieter von Plattformen, die bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bereits in Betrieb sind, müssen die Anzeige nach § 52 Abs. 3 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages stellen.“

23. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Werbung, Sponsoring, Gewinnspiele“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Gewinnspiele in vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind) gilt § 8a entsprechend.“

24. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörden überwacht.“

- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:
 „Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Vorschriften der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre bleiben unberührt.“

25. In § 63 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
 „Abweichende Regelungen zu § 7 Abs. 8 1. Variante zur Umsetzung von Vorgaben der Landesverfassung sind zulässig.“

Artikel 2 **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

In § 21 Abs. 1 Buchst. m des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, werden die Worte „des Deutschen Sportbundes“ ersetzt durch die Worte „des Deutschen Olympischen Sportbundes“.

Artikel 3 **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

In § 21 Abs. 1 Buchst. m des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 wird die Bezeichnung „Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hamburg“ ersetzt durch die Bezeichnung „ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Hamburg“.

Artikel 4 **Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

§ 14 Abs. 8 bis 10 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird gestrichen.

Artikel 5 **Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Leistungsträgers im Original oder die Vorlage des entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen.“
2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt oder die von ihr beauftragte Stelle nach Absatz 2 kann zur Feststellung, ob ein den Vorschriften dieses Staatsvertrages genügendes Rundfunkteilnehmerverhältnis besteht, und zur Verwaltung von Rundfunkteilnehmerverhältnissen personenbezogene Daten bei nichtöffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Gebührenpflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der nach § 3 angemeldeten Rundfunkteilnehmer und
2. sich die Daten auf Angaben zu
 - a) Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer bestimmten Personengruppe,
 - b) Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen,
 - c) Vor- und Familiennamen,
 - d) Titel,
 - e) Anschrift und
 - f) Geburtsdatum
 beschränken und kein erkennbarer Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Es dürfen keine Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Die Daten sind spätestens zwölf Monate nach ihrer Erhebung zu löschen. Sie sind unverzüglich zu löschen bei Feststellung des Nichtbestehens oder des Bestehens eines Rundfunkteilnehmerverhältnisses, das den Voraussetzungen dieses Staatsvertrages entspricht. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Melde-datenvermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt.“

Artikel 6

Übergangsbestimmung, Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Die laufende Amtsperiode der KJM endet zum 31. März 2012.
- (2) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. September 2008 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2008 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Dr. Günther Beckstein

Für das Land Berlin:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Klaus Wowerit

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Ole von Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Fr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 19. Dezember 2007
Dieter Althaus

Protokollerklärungen**Protokollerklärung der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zu § 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages**

Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland bekräftigen das Ziel des § 25 Abs. 4 Satz 4 Rundfunkstaatsvertrag, dass Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens zueinander stehen sollen. Sie halten es daher unbeschadet des § 53 b Absatz 1 Satz 2 für zulässig, bei anstehenden Zulassungen von Fensterprogrammveranstaltern schon vor dem 31. Dezember 2009 das Normziel des § 25 Abs. 4 Satz 4 zu erreichen.

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Landes Schleswig-Holstein zu § 53 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen die Verlängerung bestehender Zulassungen für Fensterprogrammveranstalter als einen Beitrag zur Rechts- und Investitionssicherheit. Bereits in der Begründung zum 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Auffassung der Länder zum Ausdruck gebracht, dass die gesellschaftsrechtliche Struktur des Fensterveranstalters nur ein Element der Vielfaltsicherung sein kann und nicht in direktem Zusammenhang mit der Qualität der regionalen Berichterstattung steht. Anders als bei der Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 des Rundfunkstaatsvertrags ist die gesellschaftsrechtliche Trennung daher nicht zwingend vorgeschrieben worden.

Die bestehenden Regionalfensterprogramme beweisen, dass eine hochwertige und redaktionell unabhängige Regionalberichterstattung auch von mit dem Hauptprogrammveranstalter verbundenen Unternehmen gewährleistet werden kann. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein begrüßen daher, dass mit der jetzt geregelten Verlängerung der bestehenden Zulassungen die nunmehr dringende Überprüfung der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrags (gesellschaftsrechtliche Trennung von Haupt- und Fensterprogrammveranstalter) verbunden wird. Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein sehen vor diesem Hintergrund auch weiterhin keine Veranlassung, gesellschaftsrechtliche Veränderungen vorzugeben, wenn die redaktionelle Unabhängigkeit im Übrigen gewährleistet ist.

Protokollerklärung des Landes Niedersachsen zu § 52 b Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Das Land Niedersachsen hält eine Überprüfung der Vorgabe des § 25 Abs. 4 Satz 4 bis zum 30. Juni 2009 für sinnvoll. Auf der Grundlage des Ergebnisses einer Evaluation der regionalen Berichterstattung soll entschieden werden, inwiefern das Ziel der Norm weiterverfolgt wird.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Rundfunkgebührenstaatsvertrag

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erwartet im Rahmen der anstehenden Strukturreform ein Rundfunkgebührenmodell, das aufkommensneutral ist sowie die soziale Gerechtigkeit und Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern verbessert. Das Verfahren soll transparent sein, einen möglichst geringen Verwaltungsaufwand haben und den Datenschutz berücksichtigen.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zu § 5 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Für den Fall, dass ein Gebührenmodell aufrechterhalten wird, welches Befreiungstatbestände für das Hotelgewerbe generell weiterhin erforderlich macht, streben die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein an, dass Vermieter mit nur einer Ferienwohnung ebenfalls nur 50 vom Hundert der Rundfunkgebühr für die dort bereitgehaltenen Geräte zahlen müssen

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden

Vom 7. Juli 2008

Der Sächsische Landtag hat am 18. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „6. § 6 Abs. 1 einen gefährlichen Hund
- a) nicht an der vorgeschriebenen Leine führt oder
 - b) nicht mit dem vorgeschriebenen Maulkorb versieht,“.

Artikel 2

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Juli 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
(Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO)
Vom 16. Juli 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786, 1787) geändert worden ist,
2. § 123 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist,
3. § 26 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706, 712) geändert worden ist,
4. § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3136) geändert worden ist,
5. § 19 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist,
6. § 30 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist,
7. § 61 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1960), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2260) geändert worden ist,
8. § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840):

§ 1

Geltungsbereich

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht bestimmt sich nach dieser Verordnung, soweit sie nicht durch Bundesrecht oder Landesgesetz geregelt ist.

§ 2

Zuständigkeiten der Landkreise und Kreisfreien Städte

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht sind die Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig, soweit in dieser Verordnung oder einer Verordnung nach § 15 nichts anderes bestimmt ist. Die Aufgaben nach Satz 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

§ 3

Zuständigkeiten der Gemeinden

(1) Die Gemeinden sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, 1570),
 2. dem Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 218),
 3. den §§ 144, 145 und 146 der Gewerbeordnung,
 4. § 28 GastG,
- soweit die Gemeinden für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind.

(2) Die Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (SächsKrGebNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 101, 103) bleibt unberührt.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 sind Weisungsaufgaben. Fachaufsichtsbehörden sind die Behörden, die nach § 112 SächsGemO die Rechtsaufsicht ausüben. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

§ 4

Zuständigkeiten der Landesdirektionen

(1) Die Landesdirektion Chemnitz ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. den §§ 24, 24a und 24c StVG, soweit die Ordnungswidrigkeiten auf Bundesautobahnen begangen werden,
2. § 87 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist.

(2) Die Landesdirektion Dresden ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 58 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 9 Abs. 20 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2672) geändert worden ist,
2. dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631, 2670), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilmittelwerbegesetz – HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), zuletzt geändert durch

- Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 984, 987), die sich beziehen auf
- a) Betriebe und Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 52a AMG bedürfen, außer auf solche, die ausschließlich Großhandel mit Tierarzneimitteln betreiben,
 - b) Betriebe und Einrichtungen, die einer Erlaubnis nach § 13 AMG bedürfen, außer Apotheken,
 - c) pharmazeutische Unternehmer im Sinne von § 4 Abs. 18 AMG, die nicht selbst Hersteller sind, außer Apotheken und
 - d) Sponsoren im Sinne von § 4 Abs. 24 AMG, sofern durch die Tat keine Arzneimittel menschlicher Herkunft betroffen sind.
3. § 147 der Gewerbeordnung, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
 4. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434), soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
 5. dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
 6. dem Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706, 712), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
 7. dem Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 8. dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
 9. dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2756), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist,
 10. dem Heimarbeitgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 11. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG) vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2014), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, und
 12. dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 217), soweit sich die dort genannten Ordnungswidrigkeiten auf Vorschriften der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) beziehen.
- (3) Die Landesdirektion Leipzig ist vorbehaltlich des Absatzes 2 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 7 zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem
 1. Arzneimittelgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, sofern keine Arzneimittel betroffen sind, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,
 2. Heilmittelwerbegesetz, sofern keine Medizinprodukte betroffen sind,
 3. Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz – BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 246),
 4. § 32 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz – TFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. I S. 2169),
 5. Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 906) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.
 - (4) Im Übrigen sind die Landesdirektionen zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
 1. dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206),
 2. dem Gesetz zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz – AuswSG) vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2417), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 3. dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist,
 4. dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind,
 5. dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 19a Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3139), soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind,
 6. dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 das Sächsische

- Oberbergamt oder nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig ist,
7. § 97 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 67 AMG, soweit es sich um klinische Prüfungen von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, handelt,
 8. dem Gesetz über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekernwärter vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1474),
 9. dem Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2932), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind,
 10. dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 16b des Gesetzes vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855, 859), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind,
 11. dem Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3001, 2008 I S. 47), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit sie für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig sind,
 12. dem Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2007 (BGBl. I S. 1066), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 8 Nr. 3 das Sächsische Landesamt für Mess- und Eichwesen zuständig ist,
 13. § 20 des Gesetzes über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206),
 14. dem Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz – FahrLG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 15. dem Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 150 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2424), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
 16. dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2445), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 und Abs. 3 das Sächsische Oberbergamt zuständig ist und
 17. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 719) geändert worden ist, soweit es sich nicht um Zuwiderhandlungen gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197),

geändert durch § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414, 1420), handelt.

§ 5

Zuständigkeiten des Staatsbetriebes Sachsenforst

Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 23 Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b und Nr. 11 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 214 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2433) geändert worden ist, in dem Umfang der übertragenen Aufgaben nach § 37 Abs. 4 Satz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 188) geändert worden ist,
2. dem Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 212 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2433),
3. dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung der Forstwirte.

§ 6

Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

(1) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Düngemittelgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819, 2824, 2007 I S. 195),
2. dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 192 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2430),
3. dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284), für den Bereich Landwirtschaft,
4. dem Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 198 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),
5. dem Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 200 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),
6. dem Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294),
7. dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 218), soweit sich die Tat auf Futtermittel bezieht,

8. dem Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490), zuletzt geändert durch Artikel 201 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),
9. dem Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Artikel 209 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432),
10. dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Rindfleischetikettierungsgesetz – RiFEtikettG) vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2527),
11. dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (Fischetikettierungsgesetz – FischEtikettG) vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980), zuletzt geändert durch Artikel 207 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432),
12. dem Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2431), geändert durch Artikel 205 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432),
13. dem Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Kennzeichens für Erzeugnisse des ökologischen Landbaus (Öko-Kennzeichengesetz – ÖkoKennzG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3441), geändert durch Artikel 204 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2432),
14. dem Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistriergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2008 (BGBl. I S. 130),
15. dem Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499, 504), soweit sich die Tat auf Futtermittel bezieht,
16. dem Rennwett- und Lotteriegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2420),
17. dem Ernährungsvorsorgegesetz (EVG) vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), zuletzt geändert durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2429),
18. dem Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherstellungsgesetz – ESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),
19. dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 197 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431),
20. dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft, und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist darüber hinaus zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse (Milch- und Margarinegesetz) vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 199 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2431) geändert worden ist, in Verbindung mit

1. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 der Verordnung über Butter und andere Milchstreichfette (Butterverordnung) vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1897) geändert worden ist,
2. § 31 Abs. 2 Nr. 3, 8a und 9 sowie Abs. 3 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 3 § 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2934) geändert worden ist.

(3) Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie ist weiterhin zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. a) § 62 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 12, 14 und 15 sowie Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 bis 12, 14 und 15 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) und
 - b) § 62 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BImSchG soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
2. dem Atomgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, ausgenommen die Röntgenverordnung, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig ist.

§ 7

Zuständigkeiten des Sächsischen Oberbergamtes

(1) Das Sächsische Oberbergamt ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, 2852), und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(2) Das Sächsische Oberbergamt ist, soweit es sich um Betriebe oder Anlagen handelt, die der Bergaufsicht unterstehen, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
2. dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist,
3. dem Chemikaliengesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist,
4. § 130 OWiG,
5. dem Sprengstoffgesetz, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
6. dem Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 221 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434),

7. dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
8. dem Arbeitszeitgesetz,
9. dem Jugendarbeitsschutzgesetz,
10. dem Mutterschutzgesetz,
11. § 147 der Gewerbeordnung, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
12. dem Arbeitsschutzgesetz.

(3) Das Sächsische Oberbergamt ist bei unterirdischen Hohlräumen, die nicht der Bergaufsicht unterliegen, zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Absatz 2 Nr. 4, 5 und 8 bis 12 genannten Gesetzen, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschriften zuständig ist.

§ 8

Zuständigkeiten des Sächsischen Landesamtes für Mess- und Eichwesen

Das Sächsische Landesamt für Mess- und Eichwesen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Eichgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
2. dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 152 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2425), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
3. dem Medizinproduktegesetz, die Medizinprodukte mit Messfunktion, die Kontrolluntersuchungen und Vergleichsmessungen in medizinischen Laboratorien betreffen, und der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 386 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2458).

§ 9

Zuständigkeiten der Staatsministerien

(1) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3137),
2. dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966, 2968),
3. dem Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765), geändert durch Artikel 19a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010, 2070).

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2342),

2. dem Atomgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, mit Ausnahme der Röntgenverordnung, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist,
3. dem Chemikaliengesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

§ 10

Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften

Die Staatsanwaltschaften sind zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010, 2072),
2. dem Rechtsdienstleistungsgesetz,
3. § 115 OWiG, soweit sich der Gefangene in Gewahrsam von Justizvollzugsanstalten befindet.

§ 11

Zuständigkeiten einzelner Berufskammern

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2256), sind zuständig

1. die Handwerkskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat, für Gewerbeberufe nach den Anlagen A und B der Handwerksordnung,
2. die Industrie- und Handelskammer, in deren Kammerbezirk die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat, für nichthandwerkliche Gewerbeberufe,
3. die Rechtsanwaltskammer Sachsen für Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie Patentanwaltsfachangestellte,
4. die Ländernotarkasse für Notarfachangestellte,
5. die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen für Steuerfachangestellte bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten,
6. die Sächsische Landesärztekammer für Medizinische Fachangestellte,
7. die Landeszahnärztekammer Sachsen für Zahnmedizinische Fachangestellte,
8. die Sächsische Landesapothekerkammer für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte,
9. die Sächsische Landestierärztekammer für Tiermedizinische Fachangestellte.

§ 12

Zuständigkeiten des Kommunalen Sozialverbandes

Der Kommunale Sozialverband ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 21 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 903) geändert worden ist,
2. § 25 des Gesetzes über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 4. Juni 1985

(BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2945, 2953) geändert worden ist,

3. § 15 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2737) geändert worden ist,
4. § 7 des Gesetzes über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz – ErgThG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2711) geändert worden ist,
5. § 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2715) geändert worden ist,
6. § 10 des Gesetzes über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (Diätassistentengesetz – DiätAssG) vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2734) geändert worden ist,
7. § 12 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz – MTAG) vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2729) geändert worden ist,
8. § 10 des Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2726) geändert worden ist,
9. § 9 des Gesetzes über den Beruf der Podologin und des Podologen (Podologengesetz – PodG) vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2746) geändert worden ist,
10. § 12 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2722) geändert worden ist,
11. § 10 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2708) geändert worden ist,
12. § 27 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 904) geändert worden ist.

§ 13

Zuständigkeit des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970).

§ 14

Verweisungen

Soweit diese Verordnung auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Ermächtigung der Staatsministerien

Soweit eine Zuständigkeit in dieser Verordnung nicht bestimmt ist, wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

1. nach § 36 Abs. 2 Satz 1 OWiG auf die fachlich zuständigen Staatsministerien,
2. nach § 26 Abs. 1 Satz 1 StVG auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

§ 16

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 4. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 67), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 336, 338), außer Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2008

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung im Zuständigkeitsbereich
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
Vom 16. Juli 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. 05.1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357), hinsichtlich des Artikels 1,
2. § 1 Satz 1 und § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665), hinsichtlich des Artikels 2,
3. a) § 123 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist,
 b) § 65 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKRö) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), die zuletzt durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110) geändert worden ist, in Verbindung mit § 123 Abs. 3 SächsGemO, hinsichtlich der Artikel 3 und 6,
4. § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutze der Auswanderer (Auswandererschutzgesetz – AuswSG) vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), das zuletzt durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2417) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 4,
5. a) § 70a Abs. 1 Nr. 2 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) geändert worden ist,
 b) § 1316 Abs. 1 Nr. 1 und § 1600 Abs. 6 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738), hinsichtlich des Artikels 5,
6. § 13a Satz 1 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122, 139) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 6,
7. Artikel 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614, 2621) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 7,
8. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3209) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 8,
9. § 48 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 9,
10. § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung (Unabkömmlichstellungsverordnung – UkV) vom 24. August 2005 (BGBl. I S. 2538), die durch Artikel 369 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2456) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 10,
11. a) § 17 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2357) geändert worden ist,
 b) § 8 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 28 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2261) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern, hinsichtlich des Artikels 11,
12. § 199 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 12,
13. § 6 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, hinsichtlich des Artikels 13:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
 von Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. 05. 1988
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
 Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen**

In § 1 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung von Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. 05. 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 28. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 42) werden die Wörter „vom Regierungspräsidium“ durch die Wörter „von der Landesdirektion“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Gesetz vom 20. Juli 1981 zur Ausführung
des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977
über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen
im Ausland und des Europäischen Übereinkommens
vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften
und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland**

In § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz vom 20. Juli 1981 zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 5. August 1992 (SächsGVBl. S. 411) werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht**

In § 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht vom 21. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 435) wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 4

**Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Auswandererschutzgesetzes**

In § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Auswandererschutzgesetzes vom 26. November 1992 (SächsGVBl. S. 589) wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung der Verordnung
zur Ausführung personenstandsrechtlicher
und eherechtlicher Vorschriften**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung personenstandsrechtlicher und eherechtlicher Vorschriften (SächsPStVO) vom 29. August 2000 (SächsGVBl. S. 410) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „eherechtlicher“ durch das Wort „familienrechtlicher“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
3. In § 5 werden das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ und das Wort „Regierungsbezirk“ durch das Wort „Direktionsbezirk“ ersetzt.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a**Anträge auf Anfechtung der Vaterschaft**

Die Landesdirektionen sind anfechtungsberechtigte Behörden nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft, die vor den

Gerichten in ihrem Direktionsbezirk anhängig zu machen sind.“

Artikel 6

**Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die Änderung von Familiennamen und Vornamen**

In den §§ 2 und 3 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 23. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 284) wird jeweils das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über das Verbot der Prostitution

In § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 351) wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 8

**Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Vereinsgesetzes**

§ 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Vereinsgesetzes (AVO VereinsG) vom 29. März 1995 (SächsGVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter „das Regierungspräsidium, in dessen“ durch die Wörter „die Landesdirektion, in deren“ ersetzt.
3. In Absatz 3 werden das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ und die Wörter „das Regierungspräsidium, das“ durch die Wörter „die Landesdirektion, die“ ersetzt.

Artikel 9

**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Waffengesetzes**

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Waffengesetzes (DVOWaffG) vom 16. April 1991 (SächsGVBl. S. 61), geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 10
Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten bei der Unabkömmlichstellung (UKZuVO) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 294, 442), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. August 2006 (SächsGVBl. S. 439, 440), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. für Wehrpflichtige, die im Dienst einer kreisangehörigen Gemeinde stehen, der Landkreis,
für Wehrpflichtige, die im Dienst eines Landkreises stehen, der Landkreis,
für Wehrpflichtige, die im Dienst einer Kreisfreien Stadt stehen, die Kreisfreie Stadt,
für Wehrpflichtige, die im Dienst einer Landesdirektion stehen, die Landesdirektion,
jedoch für die Bediensteten an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen der Schulträger.“
 - b) Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) die Angabe „und nicht unter § 1 Abs. 5 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung fallen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „das Landratsamt oder die kreisfreie Stadt als untere Verwaltungsbehörde“ werden durch die Wörter „die Landkreise oder Kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 Buchst. d werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landkreise oder Kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - d) In Nummer 6 wird vor dem Wort „Oberbergamt“ das Wort „Sächsische“ eingefügt.
 - e) Nummer 9 wird gestrichen.
 - f) Die bisherige Nummer 10 wird die Nummer 9 und die Wörter „das Vorort-Regierungspräsidium Chemnitz“ werden durch die Wörter „das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
 - g) Die bisherige Nummer 11 wird die Nummer 10 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Landratsamt“ werden durch die Wörter „der Landkreis“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landkreise oder Kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe d werden die Wörter „Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe e werden die Wörter „die Talsperrenverwaltung Sachsen“ durch die Wörter „der Staatsbetrieb Landestalsperrenverwaltung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Der Beisitzer für den Ausschuss bei der Wehrbereichsverwaltung wird vom Staatsministerium des Innern, die Beisitzer für die Ausschüsse bei den Kreiswehersatzämtern werden von den Landesdirektionen benannt.“

Artikel 11
Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz
und dem Landbeschaffungsgesetz

In den §§ 1 und 2 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz und dem Landbeschaffungsgesetz vom 14. Dezember 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 1) wird das Wort „Regierungspräsidien“ jeweils durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse,
Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte
nach dem Baugesetzbuch

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – SächsGAVO) vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 324), geändert durch Verordnung vom 9. November 2004 (SächsGVBl. S. 586), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „das Regierungspräsidium“ durch die Wörter „die Landesdirektion“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „vom Regierungspräsidium“ durch die Wörter „von der Landesdirektion“ ersetzt.
3. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „dem Regierungspräsidium“ werden durch die Wörter „der Landesdirektion“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde“ werden durch das Wort „Flurbereinigungsbehörde“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörden“ durch das Wort „Flurbereinigungsbehörden“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Flurbereinigungs- und Flurneuerungsbehörde“ werden durch das Wort „Flurbereinigungsbehörden“ ersetzt.
5. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§15a

Übergangsvorschrift

Die am 31. Juli 2008 bestehenden Gutachterausschüsse bleiben für das Gebiet, für das sie gebildet worden sind, bis 30. Juni 2009 zuständig.“

Artikel 13
Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur räumlichen Gliederung der Direktionsbezirke

(1) Der Direktionsbezirk Chemnitz umfasst die Kreisfreie Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau. Sitz der Landesdirektion ist Chemnitz.

(2) Der Direktionsbezirk Dresden umfasst die Kreisfreie Stadt Dresden sowie die Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Sitz der Landesdirektion ist Dresden.

(3) Der Direktionsbezirk Leipzig umfasst die Kreisfreie Stadt Leipzig sowie die Landkreise Leipzig und Nordsachsen. Sitz der Landesdirektion ist Leipzig.

Artikel 14 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen

Gliederung der Regierungsbezirke vom 14. Januar 2004 (SächsGVBl. S. 3) außer Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2008

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung **des Sächsischen Staatsministeriums des Innern** **zur Änderung der Sächsischen Polizeiorganisationsverordnung** **Vom 15. Juli 2008**

Aufgrund von § 73 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gliederung und die Aufgaben der Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen (Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO) vom 16. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 586), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. August 2006 (SächsGVBl. S. 462, 463) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstbezirke der Polizeidirektionen werden, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, wie folgt festgelegt:

1. Polizeidirektion Chemnitz-Erzgebirge:

- a) Erzgebirgskreis mit Ausnahme der Gemeinden Aue, Bad Schlema, Bernsbach, Bockau, Breitenbrunn/Erzgeb., Eibenstock, Grünhain-Beierfeld, Johannegeorgenstadt, Lauter/Sa., Löbnitz, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg/Erzgeb., Sosa, Stützengrün und Zschorlau,
- b) Landkreis Mittelsachsen mit Ausnahme der Gemeinden Bockelwitz, Döbeln, Ebersbach, Großweitzschen, Hartha, Leisnig, Mochau, Niederstriegis, Ostrau, Roßwein, Waldheim, Ziegra-Knobelsdorf und Zschaitz-Ottewig,
- c) Stadt Chemnitz,
- d) Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein/Sa., Limbach-Oberfrohna, Meerane, Niederfrohna, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien und Waldenburg,

2. Polizeidirektion Dresden: Landeshauptstadt Dresden,
3. Polizeidirektion Leipzig: Stadt Leipzig,
4. Polizeidirektion Oberes Elbtal-Osterzgebirge: Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
5. Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien: Landkreise Bautzen und Görlitz,
6. Polizeidirektion Südwestsachsen:
 - a) Vogtlandkreis,
 - b) Landkreis Zwickau mit Ausnahme der Gemeinden Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein/Sa., Limbach-Oberfrohna, Meerane, Niederfrohna, Oberlungwitz, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien und Waldenburg,
 - c) Gemeinden Aue, Bad Schlema, Bernsbach, Bockau, Breitenbrunn/Erzgeb., Eibenstock, Grünhain-Beierfeld, Johannegeorgenstadt, Lauter/Sa., Löbnitz, Raschau-Markersbach, Schneeberg, Schönheide, Schwarzenberg/Erzgeb., Sosa, Stützengrün und Zschorlau,
7. Polizeidirektion Westsachsen:
 - a) Landkreise Leipzig und Nordsachsen
 - b) Gemeinden Bockelwitz, Döbeln, Ebersbach, Großweitzschen, Hartha, Leisnig, Mochau, Niederstriegis, Ostrau, Roßwein, Waldheim, Ziegra-Knobelsdorf und Zschaitz-Ottewig.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2008

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

zur Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen

Vom 18. Juli 2008

Aufgrund von § 19 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 519, 2007 S. 25) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfungen an Waldorfschulen im Freistaat Sachsen (Prüfungsverordnung Waldorfschulen – WaldorfPVO) vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „beim Regionalschulamt“ werden durch die Wörter „bei der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „gegebenenfalls die Wahl gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3“ durch die Angabe „gegebenenfalls den Antrag gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3; die Erklärung über die Prüfungsfächer gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a kann bis zwei Werktage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen nachgereicht werden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Regionalschulamt“ durch die Wörter „Die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Nr. 5 und § 18 Abs. 5 Satz 4 werden die Wörter „das Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die schriftliche Prüfung in der Fremdsprache enthält keinen praktischen Teil.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich

 1. nach Wahl des Prüfungsteilnehmers auf
 - a) eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder die schriftlich geprüfte Fremdsprache und
 - b) eines der Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung sowie
 2. auf die Fächer Physik, Chemie und Biologie.

Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ersetzt die Sächsische Bildungsagentur die mündliche Prüfung

 1. in einem Fach durch die Leistungen der Jahrgangsstufe 12 in diesem Fach, wenn die Anforderungen an diese Leistungen den Prüfungsanforderungen gleichwertig sind, und
 2. in einem der in Satz 1 Nr. 2 genannten Fächer durch die Jahresarbeit, die der Prüfungsteilnehmer in der Jahrgangsstufe 12 erarbeitet hat.

Wird einem Antrag gemäß Satz 2 entsprochen, ist der Prüfungsausschuss an die Bewertung der Leistungen durch die Waldorfschule gebunden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend, wenn nicht eine Ersetzung gemäß Absatz 2 Satz 2 erfolgt.“
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1, §§ 15, 16 Abs. 1 Satz 1, § 19 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1 werden die Wörter „vom Regionalschulamt“ jeweils durch die Wörter „von der Sächsischen Bildungsagentur“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „, die aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen oder mündlichen Prüfung die Abschlussprüfung nicht bestehen würden,“ gestrichen.
8. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (SächsGVBl. S. 16) geändert worden ist“ durch die Angabe „zuletzt durch Verordnung vom 11. April 2008 (SächsGVBl. S. 276) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
9. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
10. In § 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 8 und 9 Satz 2, §§ 19, 22 Abs. 2, § 23 Satz 1 sowie § 26 Abs. 2 wird nach der Angabe „OAVO“ jeweils die Angabe „, in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung,“ eingefügt.
11. In § 20 Abs. 2 Nr. 8 werden die Wörter „das zuständige Regionalschulamt“ durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.
12. In § 26 Abs. 1 wird nach der Angabe „(SächsGVBl. S. 325)“ die Angabe „, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Prüfungsverordnung Waldorfschulen

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Prüfungen an Waldorfschulen im Freistaat Sachsen (Prüfungsverordnung Waldorfschulen – WaldorfPVO) vom 9. März 2005 (SächsGVBl. S. 75), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „besonderer“ wird durch das Wort „Besonderer“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „150“ wird durch die Angabe „165“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Gliederung der Prüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen richtet sich nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 12. April 2007 (SächsGVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der schriftliche Teil umfasst die Prüfung in vier Fächern. Es müssen Kenntnisse in zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskursfächer) und in zwei Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkursfächer) nachgewiesen werden.

(3) Für die Leistungskursfächer sind folgende Kombinationen zulässig:

1. Deutsch – Mathematik;
2. Deutsch – Fremdsprache;
3. Deutsch – Chemie oder Physik;
4. Deutsch – Geschichte;
5. Deutsch – Musik oder Kunst;
6. Mathematik – Fremdsprache;
7. Mathematik – Chemie oder Physik;
8. Mathematik – Geschichte;
9. Mathematik – Musik oder Kunst.

(4) Durch die vier schriftlichen Prüfungsfächer müssen die Aufgabenfelder nach § 5 Satz 1 OAVO abgedeckt sein. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich die Fächer Mathematik und Deutsch befinden. Als Grundkursfächer können Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Biologie, Chemie und Physik schriftliche Prüfungsfächer sein.

(5) Der mündliche Teil umfasst die Prüfung in vier, nicht bereits schriftlich geprüften Fächern. Zugelassen werden nur Prüfungsteilnehmer, die den schriftlichen Teil gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 1 bestanden haben. In zwei mündlichen Prüfungsfächern können auf Antrag des Prüfungsteilnehmers an die Stelle der mündlichen Prüfung die Leistungen der Jahrgangsstufe 13 treten. Dies gilt nicht für die Fremdsprache. Die Entscheidung trifft die Sächsische Bildungsagentur.

(6) Unter den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Prüfung sind, müssen sich zwei Fremdsprachen sowie eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie befinden.

(7) Fächer der mündlichen Prüfungen können nur Prüfungsfächer gemäß § 23 Abs. 7 und 8 OAVO sein.

(8) In einem Prüfungsfach findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt, wenn

1. die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit null Punkten bewertet worden ist oder
2. der Prüfungsteilnehmer die mündliche Prüfung beantragt. § 23 Abs. 10 Satz 2 OAVO gilt entsprechend.“

3. In den §§ 19 und 24 Abs. 2 und 5 wird das Wort „besonderen“ jeweils durch das Wort „Besonderen“ ersetzt.

4. In den §§ 19, 22 Abs. 2 und § 23 Satz 1 wird die Angabe „, in der am 31. Juli 2008 geltenden Fassung,“ jeweils gestrichen.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 26a“ wird durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „besondere“ jeweils durch das Wort „Besondere“ ersetzt.
- c) In Nummer 1 werden die Wörter „, sie kann aus der Jahresarbeit des Schülers in der Jahrgangsstufe 12 entwickelt

werden und muss einen deutlich nachweisbaren Zuwachs gegenüber der Jahresarbeit aufweisen“ gestrichen.

6. In § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 9 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. In § 21 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „das Staatsministerium für Kultus“ durch die Wörter „die Sächsische Bildungsagentur“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 37“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 32“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „elf“ durch das Wort „zwölf“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wurde in einem Fach eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, wird die Punktzahl in diesem Fach wie folgt berechnet:

1. ohne Einbringung einer Besonderen Lernleistung gilt für ein Leistungskursfach: Die Punktzahlen der Prüfung und der zusätzlichen mündlichen Prüfung werden jeweils mit dem Faktor 6,5 multipliziert und addiert. Dezimalstellen beim Gesamtergebnis bleiben unberücksichtigt;
2. ohne Einbringung einer Besonderen Lernleistung gilt für ein Grundkursfach: Die Punktzahlen der Prüfung und der zusätzlichen mündlichen Prüfung werden jeweils mit dem Faktor 4,5 multipliziert und addiert. Dezimalstellen beim Gesamtergebnis bleiben unberücksichtigt;
3. mit Einbringung einer Besonderen Lernleistung gilt für ein Leistungskursfach: Die Punktzahlen der Prüfung und der zusätzlichen mündlichen Prüfung werden jeweils mit dem Faktor sechs multipliziert und addiert;
4. mit Einbringung einer Besonderen Lernleistung gilt für ein Grundkursfach: Die Punktzahlen der Prüfung und der zusätzlichen mündlichen Prüfung werden jeweils mit dem Faktor vier multipliziert und addiert.“

d) In Absatz 6 Nr. 1 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „220“ ersetzt.

11. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Abiturprüfung gelten die §§ 17, 23 Abs. 1, §§ 26, 28 Abs. 3, §§ 29 bis 31, 33, 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 5 bis 8 sowie §§ 37 und 38 OAVO entsprechend.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 dieser Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

(2) Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Dresden, den 18. Juli 2008

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Hansjörg König
Staatssekretär

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion
als Leistungs- und Grundkursfach an Gymnasien in Trägerschaft
der evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer im Freistaat Sachsen
(Verordnung zum Leistungs- und Grundkursfach Religion – RelVO)**

Vom 17. Juli 2008

Aufgrund von § 19 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 519, 2007 S. 25) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Anwendungsbereich**

An Gymnasien in Trägerschaft einer evangelischen Landeskirche oder eines katholischen Bistums können die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion als zweites Leistungskursfach und als schriftliches Abiturprüfungsfach angeboten werden. Satz 1 gilt entsprechend für das Zinzendorf-Gymnasium Herrnhut und weitere Gymnasien, die durch eine evangelische Landeskirche oder ein katholisches Bistum als kirchennah anerkannt worden sind, und die auf Antrag des Schulträgers durch das Staatsministerium für Kultus den Gymnasien in Trägerschaft einer evangelischen Landeskirche oder eines katholischen Bistums gleichgestellt wurden.

**§ 2
Abiturprüfung in den Fächern Evangelische Religion
und Katholische Religion
für Schüler an genehmigten Ersatzschulen**

Für Schüler an Gymnasien gemäß § 1, die als Ersatzschule genehmigt sind, gelten die Vorschriften über die Abiturprüfung für Schulfremde gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung an allgemeinbildenden Gymnasien im Freistaat Sachsen (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung – OAVO) vom 12. April 2007 (SächsGVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass neben den in § 46 Abs. 2 Nr. 4 OAVO genannten Fächern das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion schriftliches Abiturprüfungsfach sein kann.

§ 3**Abiturprüfung in den Fächern Evangelische Religion
und Katholische Religion
für Schüler an anerkannten Ersatzschulen**

Für Schüler an Gymnasien gemäß § 1, die als Ersatzschule anerkannt sind, gilt die Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Fächer Evangelische Religion und Katholische Religion abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 OAVO als zweites Leistungskursfach gewählt werden können, dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 5 Satz 1 Nr. 2 OAVO zugeordnet werden und neben den in § 23 Abs. 7 OAVO genannten Fächern abweichend von § 23 Abs. 8 OAVO Abiturprüfungsfach P3 sein können.

§ 4**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über das Fach Religion in der gymnasialen Oberstufe an Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen vom 29. Juli 1996 (SächsGVBl. S. 352) außer Kraft.

Dresden, den 17. Juli 2008

Der Staatsminister für Kultus
In Vertretung
Hansjörg König
Staatssekretär

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO)

Vom 19. Juni 2008

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 16 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 518) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Kultus sowie im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden,
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Heime an allgemein bildenden Förderschulen gemäß § 13 Abs. 2 SchulG und
2. Betreuungsangebote für die Klassenstufen 1 bis 6 an allgemein bildenden Förderschulen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 SchulG,

soweit in ihnen Schüler mit einer Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen betreut und gefördert werden, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554, 567), in der jeweils geltenden Fassung, haben (Einrichtungen).

(2) Finden Betreuungsangebote nach Absatz 1 Nr. 2 in einer Kindertageseinrichtung nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 2005 (SächsGVBl. 2006 S. 2) statt, gelten die §§ 4, 9 und 12 entsprechend.

§ 2 Trägerschaft

Einrichtungen können von

1. einem Schulträger im Sinne von § 22 SchulG der im Bereich der Einrichtung befindlichen Förderschule (öffentliche Schulträger) oder
2. einem freien Träger der Jugendhilfe betrieben werden.

§ 3

Ziele und Aufgaben der pädagogischen Arbeit, Zusammenarbeit, Mitwirkung

(1) Für Ziele und Aufgaben der pädagogischen Arbeit gilt § 2 Abs. 1 und 2 SächsKitaG entsprechend. Dem speziellen Förderbedarf der Schüler ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Einrichtung arbeitet eng mit der Förderschule und den Erziehungsberechtigten zusammen.

(2) Für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und Schüler gilt § 6 SächsKitaG entsprechend.

§ 4 Personalschlüssel

(1) Die Einrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit Kindern verfügen. Die Arbeit der Fachkräfte kann unter deren Anleitung durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.

(2) Es sollen folgende Personalschlüssel nicht unterschritten werden:

1. für Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1: 1 vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Schüler sowie 1 Nachtwache für bis zu 30 Schüler, bezogen auf eine Öffnungszeiten des Heimes von Montag bis Freitag an 250 Betreuungstagen jährlich bei 8 Stunden Nachtwache und durchschnittlich 4 Stunden Beschulung pro Betreuungstag; aufgrund der besonderen Betreuungserfordernisse in den Heimen ist eine tägliche Doppelbesetzung der Gruppen mit pädagogischen Fachkräften von 4 Stunden vorgesehen,
2. für Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei einer Betreuung nach § 1 Abs. 2:
 - a) 0,8 vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte für 15 Schüler bezogen auf eine 5-stündige Betreuung,
 - b) 0,9 vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte für 15 Schüler bezogen auf eine 6-stündige Betreuung,
3. 1 pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Einrichtung für je 10 einzusetzende vollzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte.

Das Landesjugendamt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte

(1) Die pädagogischen Fachkräfte sollen über eine der folgenden Ausbildungen oder Qualifikationen verfügen:

1. staatlich anerkannter Heilpädagoge,
2. staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge,
3. staatlich anerkannter Diplom-Sozialarbeiter,
4. staatlich anerkannter Diplom-Sozialpädagoge oder
5. staatlich anerkannter Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung

der heilpädagogischen Zusatzqualifikation (HPZ-2003) vom 28. August 2003 (SächsABl. S. 884), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2007 (SächsABl. SDR. S. S 644, 657), entspricht.

Das Landesjugendamt kann in begründeten Ausnahmefällen bei Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung Ausnahmen an Stelle der unter Nummer 1 bis 5 genannten Ausbildungen oder Qualifikationen zulassen.

(2) Jede pädagogische Fachkraft in einer Einrichtung soll sich regelmäßig fortbilden. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung seiner pädagogischen Fachkräfte aufrecht erhalten und weiter entwickelt wird und dass diese regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.

§ 6

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte mit Leitungsaufgaben

(1) Pädagogische Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung sollen über eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Ausbildungen oder Qualifikationen verfügen. Das Landesjugendamt kann in begründeten Ausnahmefällen bei Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung Ausnahmen zulassen.

(2) Pädagogische Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung, die über Ausbildungen oder Qualifikationen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 5 verfügen, haben einen Qualifikationsnachweis vorzuweisen, der mindestens der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der Fortbildung für Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Zusatzqualifikation als Leiter/in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen vom 8. September 2003 (SächsABl. S. 925), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2007 (SächsABl. SDR. S. S 644, 657), entspricht.

§ 7

Baukosten

Die Kosten der Errichtung und Sanierung der Einrichtung tragen deren Träger. Wird eine Einrichtung von einem Träger der freien Jugendhilfe betrieben, soll der Schulträger die nicht anderweitig gedeckten Kosten übernehmen, soweit sie angemessen sind und der Träger der freien Jugendhilfe Eigenleistungen nicht erbringen kann.

§ 8

Betriebskosten

§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 SächsKitaG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der öffentliche Schulträger tritt. Die ermittelten Betriebskosten sind an das Staatsministerium für Soziales bis zum 31. August zu melden.

§ 9

Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der nach § 8 bekannt gemachten Betriebskosten ermittelt. Der ungekürzte Elternbeitrag soll mindestens 15 Prozent und darf höchstens 25 Prozent der bekannt gemachten Betriebskosten betragen.

(2) § 15 Abs. 1 und 4 bis 6 SächsKitaG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der öffentliche Schulträger tritt. Absenkungen für die Elternbeiträge nach Absatz 1 entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 3 SächsKitaG sind auch vorzusehen für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung oder eine Einrichtung und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach dem SächsKitaG besuchen.

§ 10

Eigenanteil des freien Trägers

§ 16 SächsKitaG gilt entsprechend.

§ 11

Leistungen des öffentlichen Schulträgers

(1) Bei Einrichtungen eines öffentlichen Schulträgers trägt dieser die durch Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(2) Bei Einrichtungen eines freien Trägers hat der öffentliche Schulträger den durch Elternbeiträge und Eigenanteil des freien Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Übernahme ist mit dem freien Träger vertraglich zu vereinbaren.

(3) Ist der Landkreis öffentlicher Schulträger und wird eine Einrichtung von einem Schüler besucht, dessen Wohnort in einem anderen Landkreis liegt, hat dieser Landkreis dem öffentlichen Schulträger einen Kostenausgleich in Höhe des entsprechenden Landeszuschusses zu gewähren. Ist die Gemeinde öffentlicher Schulträger und wird eine Einrichtung von einem Schüler besucht, dessen Wohnort sich in einer anderen Gemeinde befindet, hat die Wohnortgemeinde dem öffentlichen Schulträger auf dessen Verlangen einen Kostenausgleich in Höhe des entsprechenden Landeszuschusses zu gewähren.

(4) Erhält ein öffentlicher Schulträger den Landeszuschuss für einen Schüler, der nicht mehr in einer Einrichtung in dessen Zuständigkeitsbereich betreut wird, hat er den Landeszuschuss anteilig an den öffentlichen Schulträger weiterzuleiten, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schüler betreut wird.

§ 12

Landeszuschuss

(1) Der öffentliche Schulträger erhält zur Förderung der Aufgaben nach § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 und 3 SchulG einen jährlichen Landeszuschuss. Dieser beträgt je Schüler

1. in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1: 4 811 EUR,
2. in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und bei einer Betreuung nach § 1 Abs. 2
 - a) bezogen auf eine 5-stündige Betreuungszeit: 1 330 EUR oder
 - b) bezogen auf eine 6-stündige Betreuungszeit: 1 496 EUR.

(2) Zuständige Behörden für die Berechnung und Ausreichung des Landeszuschusses sind die Landesdirektionen.

(3) Für die Gewährung des Landeszuschusses hat der öffentliche Schulträger der zuständigen Landesdirektion die Anzahl der aufgenommenen Schüler, untergliedert nach Einrichtungsart und Betreuungszeit, zum Stichtag 1. April bis zum 1. Mai zu melden. Grundlage der Meldung sind die zum Stichtag wirksamen

Betreuungsverträge mit einer Laufzeit von mindestens 2 Monaten. Bei Einstellung des Betriebes einer Einrichtung erlischt der Anspruch auf bereits bewilligte Teilzahlungen für die Kalendermonate ab der Betriebseinstellung, sofern die Schüler nicht in einer anderen Einrichtung weiterhin betreut werden.

(4) Die Auszahlung des Landeszuschusses erfolgt auf der Basis der zum Stichtag 1. April gemeldeten Schülerzahlen ab 1. Januar des Folgejahres. Auf den Landeszuschuss werden jeweils am 1. Werktag des Monats Teilzahlungen in Höhe eines Zwölftels des für das Kalenderjahr zustehenden Betrages geleistet.

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Für die Auszahlung des Landeszuschusses im Jahr 2009 sind abweichend von § 12 Abs. 3 die gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie gemäß § 13 Abs. 4 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 14. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 178) zum 15. April 2008 gemeldeten Daten maßgeblich.

(2) Personen, die nicht über die in § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Ausbildungen oder Qualifikationen verfügen, am 31. Dezember 2008 in einer Einrichtung als pädagogische Fachkräfte oder Leiter einer Einrichtung tätig und durch das Landesjugendamt dafür zugelassen sind, können ihre bisherige Tätigkeit weiter ausüben.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie gemäß § 13 Abs. 4 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (VOSchulG) vom 14. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 178), außer Kraft.

Dresden, den 19. Juni 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Aufhebung der Ersten Verordnung zum Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge Vom 26. Juni 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 19. November 1992 (SächsGVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 96) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 7. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 522) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2008

Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales Vom 16. Juli 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung, hinsichtlich des Artikels 1,

2. § 9 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 153) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 SächsVwOrgG, hinsichtlich des Artikels 2.

Artikel 1**Änderung der Förderzuständigkeitsverordnung SMS**

§ 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO) vom 21. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 366), die durch Verordnung vom 11. März 2008 (SächsGVBl. S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesdirektion Chemnitz ist zuständig für die Durchführung der Förderung

 1. von Projekten im Bereich der sozialen Arbeit, mit Ausnahme der Förderung von Selbsthilfegruppen,
 2. von Projekten im Bereich von offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen oder chronisch kranken Menschen und von Frühförderstellen, von Veranstaltungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft, von Maßnahmen der Erwachsenenbildung von Menschen mit Behinderungen, von Integrationsprojekten im Sinne von § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2999) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 3. der Betreuung verwaister Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden im Freistaat Sachsen,
 4. der Angebote nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie für Beratungen nach § 2 SchKG.“
3. In Absatz 4 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung**

Dem § 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Zuständigkeiten in Eingliederungsangelegenheiten (Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung – EglZuVO) vom 13. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 913), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 540) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesdirektion Chemnitz ist zuständig für die Erstattungen an die Krankenkassen nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I. S. 1902), das durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859) geändert worden ist.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 16. Juli 2008

**Die Staatsministerin für Soziales
In Vertretung
Andrea Fischer
Staatssekretärin**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster

(Sächsische Ökokonto-Verordnung – SächsÖKoVO)

Vom 2. Juli 2008

Aufgrund von § 9a Abs. 2 und § 9b Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird verordnet:

§ 1

Eignung von Flächen und Maßnahmen für das Ökokonto

Flächen und Maßnahmen sind für das Ökokonto geeignet, wenn auf ihnen und durch sie die auf Wasser, Boden, Klima, Arten oder Biotope bezogenen Funktionen des Naturhaushaltes oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig aufgewertet werden können.

§ 2

Zustimmungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zustimmung zu einer Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Lage und Größe der Fläche, auf der die Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG durchgeführt werden soll, sowie eine kartografische Übersichtsdarstellung auf Grundlage der topografischen Landeskarte im Maßstab 1:10 000,
3. eine Auflistung der betroffenen Flurstücke sowie deren Darstellung in einer aktuellen Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1 000 oder 1:2 000,
4. den Nachweis der Flächenverfügbarkeit, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges und bestehender Pachtverträge,
5. eine auf alle Bestandteile des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild bezogene Beschreibung des derzeitigen Zustands der Fläche sowie der Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG,
6. eine Erklärung des Antragstellers zur geplanten Inanspruchnahme von Fördermitteln,
7. eine Erklärung des Antragstellers über bestehende rechtliche, insbesondere vertragliche Verpflichtungen zur Umsetzung der Maßnahme.

(2) Die untere Naturschutzbehörde stimmt der Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG zu, wenn der Antragsteller die erforderlichen Angaben nach Absatz 1 vorgelegt hat, die Flächen und Maßnahmen entsprechend § 1 geeignet sind und fachliche Belange der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft nicht entgegenstehen.

§ 3

Bewertung

Der Träger einer Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG kann jederzeit eine Bewertung der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde beantragen. Dem Antrag

sind Unterlagen beizufügen, die eine Beurteilung des Ausgangszustands der Fläche sowie der Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG erlauben. Die Bewertung nimmt die Anerkennung und Anrechnung nach § 5 nicht vorweg.

§ 4

Führung des Ökokontos

(1) Das Ökokonto wird im Kompensationsflächenkataster nach § 9b Abs. 1 SächsNatSchG geführt.

(2) Kompensationsmaßnahmen nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG, denen nach § 2 Abs. 2 zugestimmt wurde, werden unverzüglich nach Bestandskraft der Zustimmung mit den Angaben nach § 2 Abs. 1 in das Kompensationsflächenkataster eingetragen.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Ansprüchen

(1) Die Anerkennung und Anrechnung des Anspruchs auf Anrechnung als Kompensationsmaßnahme erfolgt in der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG oder in der ein Verfahren nach § 11 SächsNatSchG abschließenden Entscheidung. Zum Zwecke der Anrechnung ist eine Abschlussbewertung durchzuführen. Der anrechnungsfähige Wert der Maßnahme ergibt sich aus der Differenz zwischen der Bewertung der Maßnahme zum Anrechnungszeitpunkt und der Ausgangsbewertung der Fläche vor Beginn der Maßnahme. Das Ökokonto ist mit Bestandskraft der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG oder der ein Verfahren nach § 11 SächsNatSchG abschließenden Entscheidung im Umfang seiner Anrechnung als Kompensation des Eingriffs zu löschen.

(2) Eine Maßnahme kann auch ohne Zustimmung nach § 2 Abs. 2 als Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG anerkannt werden, wenn

1. sie nach dem 4. April 2002 begonnen wurde,
2. der Ausgangszustand der Fläche, auf der die Maßnahme durchgeführt wurde, hinsichtlich aller Bestandteile des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes dokumentiert ist,
3. Fläche und Maßnahme nach § 1 geeignet sind und
4. fachliche Belange der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht entgegenstehen.

§ 6

Erhalt der Ansprüche auf Anrechnung

Der Träger einer Kompensationsmaßnahme nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Löschung seines Anspruchs auf Anrechnung aus dem Kompensationsflächenkataster verlangen.

§ 7**Handel mit Ansprüchen auf Anrechnung**

(1) Ansprüche auf Anrechnung können gehandelt werden, wenn die Betroffenen der Weitergabe ihrer im Kompensationsflächenkataster enthaltenen personenbezogenen Daten an Dritte zugestimmt haben.

(2) Zur Erleichterung des Handels mit Ansprüchen auf Anrechnung kann die oberste Naturschutzbehörde Dritte beauftragen mit

1. der Vermittlung von Ansprüchen auf Anrechnung und
2. dem Aufbau eines Pools von Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen nach § 9a Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG zum Zwecke des späteren Handels mit Ansprüchen auf Anrechnung durchgeführt werden können.

Die Beauftragten müssen geeignet sein und die Gewähr dafür bieten, dass sie diese Aufgaben dauerhaft und flächendeckend im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen wahrzunehmen in der Lage sind.

§ 8**Eignung von Flächen für das Kompensationsflächenkataster**

Flächen sind im Sinne des § 9b Abs. 1 Satz 3 SächsNatSchG geeignet, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 erfüllen.

§ 9**Inhalt des Kompensationsflächenkatasters**

(1) Das Kompensationsflächenkataster enthält die Bezeichnung der Flurstücke, auf denen sich Kompensationsflächen befinden, die Namen ihrer Eigentümer und Nutzer sowie die in § 9b Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsNatSchG genannten Angaben.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs hat die Datengrundlagen für die Angaben nach Absatz 1 in elektronischer Form in einem von der obersten Naturschutzbehörde vorgegebenen Format der für die Genehmigung nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG oder die Entscheidung nach § 11 SächsNatSchG zuständigen Behörde vorzulegen. Diese übermittelt die Angaben nach Absatz 1 mit der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 oder der Entscheidung nach § 11 SächsNatSchG unverzüglich der für das Kompensationsflächenkataster zuständigen Behörde. Für den im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Ausgleich gilt dies entsprechend.

§ 10**Nachweispflichten**

(1) Die zuständige Behörde legt in der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG oder der Entscheidung nach § 11 SächsNatSchG die Fristen und Inhalte für die Erfüllung der Nachweispflichten über den Erfolg der Kompensationsmaßnahmen fest.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs hat der für das Kompensationsflächenkataster zuständigen Behörde entsprechend den in der Genehmigung nach § 10 Abs. 1 SächsNatSchG oder der Entscheidung nach § 11 SächsNatSchG festgelegten Fristen die Nachweise zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie zu festgesetzten Funktionskontrollen in elektronischer Form zu übermitteln. Diese sind im Kompensationsflächenkataster zu dokumentieren. Für den im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung festgesetzten Ausgleich gilt dies entsprechend.

§ 11**Auskünfte aus dem Kompensationsflächenkataster**

Die für das Kompensationsflächenkataster zuständigen Behörden erteilen den Gemeinden auf Anfrage Auskunft über die ihr Gemeindegebiet betreffenden Flächen im Kompensationsflächenkataster.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 2. Juli 2008

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Sächsischen Kormoranverordnung
Vom 15. Juli 2008

Aufgrund von § 43 Abs. 8 Satz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686, 688) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – SächsKorVO) vom 24. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 26) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – SächsKorVO) vom 24. Januar 2007 (SächsGVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „höheren“ durch das Wort „unteren“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 wird jeweils das Wort „höhere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Wörter „Die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Wörter „Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2008

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Schaffung einer Vor-Ort-Zuständigkeit für die Übertragung der Fach- und Rechtsaufsicht
über die unteren Naturschutzbehörden im Bereich des handelsrelevanten Artenschutzes
(Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung)
Vom 15. Juli 2008

Aufgrund von § 49 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird verordnet:

Artikel 1

Das Regierungspräsidium Chemnitz ist zuständige Behörde für die Fachaufsicht über den Vollzug der Aufgaben nach § 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686, 688) geändert worden ist, sowie der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873, 2875).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2008

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
über die Bestimmung von Ausflugsorten mit besonderem Besucheraufkommen
Vom 15. Juli 2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42), das zuletzt durch Gesetz vom 17. April 2008 (SächsGVBl. S. 274) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ausflugsorte mit besonderem Besucheraufkommen

Die Gemeinden Eibau und Oybin (beide Landkreis Löbau-Zittau) sind Ausflugsorte mit besonderem Besucheraufkommen.

§ 2

Übergangsbestimmung

Auf die in Nummer 2 der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf be-

stimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LSchlVO) vom 20. April 2006 (SächsGVBl. S. 98, 459) genannten Ausflugsorte findet § 7 Abs. 2 SächsLadÖffG weiter Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Juli 2008

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Verordnung
des Regierungspräsidiums Leipzig
zur Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“
Vom 27. Juni 2008

Auf Grund von §§ 19 und 50 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird verordnet:

§ 1

Aufhebung als Schutzgebiet

Die in § 2 Abs. 1 näher beschriebenen Flächen des mit Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 (MittBl. BT und RdB Leipzig Nr. 2) und mit Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Parthenaue-Machern“ werden als Schutzgebiet aufgehoben.

§ 2

Aufhebungsgegenstand

Die Aufhebungsfläche umfasst nach dem Stand vom 27. Juni 2008 die Schutzgebietsflächen auf dem Gebiet des Landkreises Delitzsch, die mit Datum vom 7. Dezember 2005 als Landschaftsschutzgebiet „Endmoränenlandschaft zwischen Taucha und Eilenburg“ (lokal verkündet) festgesetzt wurden. Weiterhin umfasst die Auf-

hebungsfläche auf dem Gebiet des Landkreises Muldentalkreis, die mit Datum vom 27. September 2007 als Landschaftsschutzgebiet „Lübschützer Teiche-Tresenwald“ (SächsGVBl. S. 528) festgesetzten Schutzgebietsflächen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- Beschluss 13-3/63 des Rates des Bezirkes Leipzig vom 15. Februar 1963 (MittBl. BT und RdB Leipzig Nr. 2), und
- Beschluss 68/VIII/84 des Bezirkstages Leipzig vom 20. September 1984,

soweit diese beiden Beschlüsse sich auf Flächen der in § 2 dieser Verordnung benannten Gebiete beziehen.

Leipzig, den 27. Juni 2008

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Verordnung
des Landkreises Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“
Vom 9. Juli 2008

Aufgrund von §§ 19, 48 Abs. 2 Nr. 1 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321) wird mit Kreistagsbeschluss des Landkreises Bautzen vom 30. Juni 2008 verordnet:

§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirch, Gemarkung Oberneukirch, Landkreis Bautzen, werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgliedert.

§ 2
Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 0,2 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 9. Juli 2008 auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirch, Gemarkung Oberneukirch, Landkreis Bautzen, Teile der Flurstücke 1567/1 und 1642/2.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 9. Juli 2008 im Maßstab 1:1 000 und einer

Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 schwarz oder grün umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen in Bautzen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 2 Satz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Bautzen, den 9. Juli 2008

Landratsamt Bautzen
Leunert
Beigeordneter

Verordnung
des Landkreises Löbau-Zittau
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kottmar“
Vom 25. Juni 2008

Aufgrund von §§ 19 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Löbau-Zittau mit Beschluss vom 25. Juni 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Niedercunnersdorf, Obercunnersdorf mit dem Ortsteil Kottmarsdorf, Eibau mit dem Ortsteil Walddorf und der Stadt Ebersbach im Landkreis Löbau-Zittau werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt den Namen „Kottmar“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von circa 735 ha.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes wird in weiten Teilen durch die Waldgrenze gebildet. Im Norden reicht das geschlossene Waldgebiet mit seiner nördlichsten Ausdehnung bis an die Verbindungsstraße Kottmarsdorf-Obercunnersdorf (K 8672), wobei der Große und der Kleine Weinberg sowie das Bachtal (Feldwasser) nördlich der Straße in das Schutzgebiet eingeschlossen sind. In östlicher Richtung verläuft die Grenze weiter entlang der Waldkante bis an den Weg, der vom Obercunnersdorfer Bad zum Kottmar führt, die zwischen Wald und Weg liegenden Wiesenflächen gehören mit zum Schutzgebiet. Die Grenze verläuft weiter an der Waldkante und reicht im Osten bis an die Verbindungsstraße Obercunnersdorf-Eibau (K 8671), im Bereich der Buschwiesenquelle verläuft die Grenze zwischen den Wiesen und den angrenzenden Ackerflächen. Der bebauter Bereich im Ortsteil Kottmarhäuser ist ausgeschlossen, der Wanderparkplatz im Bereich der Bleiche sowie, die nach Süden hin angrenzenden Wiesen liegen innerhalb der Grenze des Schutzgebietes. Am südlichen Ende der bebauten Grundstücke nähert sich die Grenze wieder der Kreisstraße und schließt das kleine Waldstück und die Streuobstwiese mit ein. Die Grenze wird bis an das im Südosten liegende Ackerland

durch die Kreisstraße gebildet und läuft dann in Richtung Hänschberg entlang der Ackergrenze. In westlicher Richtung verläuft die Grenze des Schutzgebietes bis an die Ortslage Waldorf und nähert sich dort wieder der Waldgrenze, die südlich des Hänschberges gelegenen Wiesen sind teilweise mit eingeschlossen. In Waldorf verläuft die Grenze des Schutzgebietes am nördlichen Rand des Siedlungsbereiches. In westlicher Richtung setzt sich die Grenze des Schutzgebietes am Waldrand fort und schließt die Kleingartenanlagen aus, wobei die Frischwiesen entlang des renaturierten Laufs der Oberspree sowie der dort befindliche Teich am Rand des Siedlungsbereiches von Ebersbach innerhalb des Schutzgebietes bleiben. Der weitere Verlauf der Grenze des Schutzgebietes nach Norden folgt der Waldgrenze, wobei die westlichste Ausdehnung bis an die Verbindungsstraße Ebersbach-Kottmarsdorf (S 148) reicht.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Löbau-Zittau im Maßstab 1 : 12 000, einer Flurkartenübersicht im Maßstab 1 : 30 000 sowie in 4 Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Flurkarten. Bilden Straßen oder Wege die Grenze, liegen diese außerhalb des Schutzgebietes, ungeachtet der straßenrechtlich bestimmten Grenze. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung wird zusammen mit der Übersichtskarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Es wird zusätzlich im Sächsischen Amtsblatt auf die Rechtsverordnung hingewiesen (§ 51 Abs. 8 Satz 2 SächsNatSchG). Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Löbau-Zittau, Neustadt 47, Zimmer 3.20 in 02763 Zittau für die Dauer von 2 Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Löbau-Zittau, Neustadt 47, Zimmer 3.20 in 02763 Zittau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die

1. Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt;
2. Gewährleistung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
3. Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Landschaft, vor allem des dem südlichen Bergzug des Oberlausitzer Berglandes vorgelagerten bewaldeten Berges, der sich landschaftsprägend über das angrenzende Hügelland erhebt;
4. Erhaltung des Erholungswertes unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes;
5. Erhaltung der Lebensstätten und -gemeinschaften wild lebender Tiere und frei wachsender Pflanzen in ihrer, für das Oberlausitzer Bergland und die Östliche Oberlausitz typischen Vielfalt, Größe und Verteilung, vor allem der im Gebiet vorkommenden gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten, insbesondere der naturnahen Laubmischwaldreste, der höhlenreichen Altholzbestände, der montanen Florenelemente, der hydrogeologisch bedingten Feuchtgebiete im Bereich der Schichtquellhorizonte und der typischen Flora der Basaltverwitterungsböden im Bereich des Hänschberges;

6. Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldbestände und ihrer Funktion als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
7. Erhaltung der kleinstrukturierten Waldgrenze mit naturnahen Waldmantel- und Saumgesellschaften und der vielgestaltigen Verzahnung mit der angrenzenden offenen Landschaft und
8. Erhaltung der Pufferfunktion für die zahlreichen im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Flächennaturdenkmale und anderen ökologisch sensiblen Biotope.

§ 4 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört;
3. die geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert;
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Insbesondere ist verboten, bauliche Anlagen aller Art im Sinne von § 2 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112) geändert worden ist, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere die Errichtung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Flächen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen und Flugplätzen, ausgenommen hiervon bleiben forstliche Betriebswege.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die nach § 4 nicht verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. a) Beseitigung, Beeinträchtigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich ihrer Vegetation;
 - b) Beseitigung, Zerstörung oder Schädigung landschaftsprägender Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Waldmäntel und -säume;
 2. Änderung, Erweiterung oder Abriss von baulichen Anlagen aller Art im Sinne von § 2 Abs. 1 der SächsBO oder gleichgestellte Maßnahmen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere die Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Flächen für Sport und Spiel;
 3. Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung forstlicher Betriebswege;
 4. Errichtung von Einfriedungen und Zäunen, ausgenommen sind Weide- und Wildzäune;
 5. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;

6. Lagern von Schüttgütern und anderen Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder die Veränderung des historisch gewachsenen Bodenreliefs;
8. Betrieb von Motorsport sowie motorgetriebenen Schlitten außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen ist die Nutzung von motorgetriebenen Schlitten im Zusammenhang mit der Anlage und dem Betrieb der Loipen auf dafür vorgesehenen Wegen;
9. Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm oder künstlichen Lichteffekten verbunden sind;
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen sowie das Zelten außerhalb der zugelassenen Plätze;
11. Anlage von fließenden oder stehenden Gewässern;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, ausgenommen sind Wegemarkierungen, die geeignet sind, räumlich zu lenken;
13. Anlage von Kleingärten, Umbruch von Grün- zu Ackerland oder wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (zum Beispiel Anlagen zur Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig);
14. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
15. Anlage, auch zeitlich befristeter Silos und Mistplätze.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlungen Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge haben oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes oder des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die dem Schutzzweck entsprechende, im Sinne des § 1c SächsNatSchG landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die dem Schutzzweck entsprechende, im Sinne des § 1c SächsNatSchG forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; das beinhaltet auch die Errichtung und Erhaltung jagdlicher Einrichtungen, insbesondere von Hochsitzen, welche so errichtet werden sollen, dass Wirkungen der in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Art vermieden werden;
4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie rechtmäßig bestehender Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. Schutzzäune an Verkehrswegen;

6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder der von ihr beauftragten Stelle durchgeführt werden;
8. die Erhaltung und der Betrieb der Kottmarbergbaude einschließlich Aussichtsturm, Bettenhaus und Nebenanlagen sowie
9. die Erhaltung und der Betrieb der Schanzenanlage, des Skiheims mit den dazugehörigen Sportstätten sowie das Anlegen und der Betrieb von Loipen auf dafür vorgesehenen Wegen.

§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben sich am Schutzzweck der Verordnung zu orientieren.

(2) Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Landschaftsschutzgebiet können auf der fachlichen Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes von der unteren Naturschutzbehörde nach Anhörung der Grundstückseigentümer und Pächter und im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt werden.

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Schutzwürdigkeit und zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sollen

1. ökologisch stabile Waldgesellschaften mit standortgerechten Baumarten geschaffen beziehungsweise erhalten, insbesondere die naturnahen Laubmischwälder und Altholzinseln als Dauerwald mit schonender Nutzung erhalten werden;
2. die Basaltflora im Bereich des Hänschberges durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und zur Stabilisierung der Populationen subkontinentaler Wärme liebender Arten auf geeigneten Standorten wiederhergestellt werden;
3. die zahlreichen schützenswerten Biotope und Flächennaturdenkmale durch geeignete Maßnahmen gegen nachteilige Veränderungen geschützt werden (Pufferung);
4. die Waldränder einen stufigen Aufbau erhalten und ein vorgelagerter Waldsaum entwickelt werden;
5. die randlichen Grünlandflächen extensiver genutzt oder zumindest als Grünland erhalten werden;
6. Magerrasen, Altgras- und Hochstaudenfluren durch geeignete Nutzung beziehungsweise Pflege erhalten und entwickelt werden.

(4) Auf § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird hingewiesen. Danach haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die im Pflege- und Entwicklungsplan enthaltenen Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen, wenn Voraussetzungen der Befreiung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 SächsNatSchG vorliegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebiets zu schädigen;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen oder
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 2 bauliche Anlagen aller Art im Sinne von § 2 Abs. 1 der SächsBO errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, insbesondere die Errichtung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie Flächen für Sport und Spiel einschließlich Motorsportanlagen und Flugplätzen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer im Landschaftsschutzgebiet ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 wesentliche Landschaftsbestandteile, wie zum Beispiel landschaftsprägende Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, halb- und hochstämmige Obstbestände, fließende und stehende Gewässer einschließlich ihrer Vegetation, Waldmäntel und -säume beseitigt oder ändert;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen aller Art im Sinne von § 2 Abs. 1 der SächsBO ändert, erweitert oder abreißt oder gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, insbesondere die Änderung und Erweiterung von Straßen, Plätzen und Wegen sowie Flächen für Sport und Spiel;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 forstliche Betriebswege errichtet, erweitert oder wesentlich ändert;

4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Einfriedungen errichtet;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt, einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Motorsport sowie motorgetriebene Schlitten betreibt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Veranstaltungen durchführt;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb der zugelassenen Plätze Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt oder zeltet;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 fließende oder stehende Gewässer anlegt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt, ausgenommen sind Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Kleingärten anlegt, Grünland umbricht oder die Bodennutzung auf andere Weise ändert;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Feuer anzündet oder unterhält;
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Silos und Mistplätze anlegt, auch wenn diese zeitlich befristet sind.

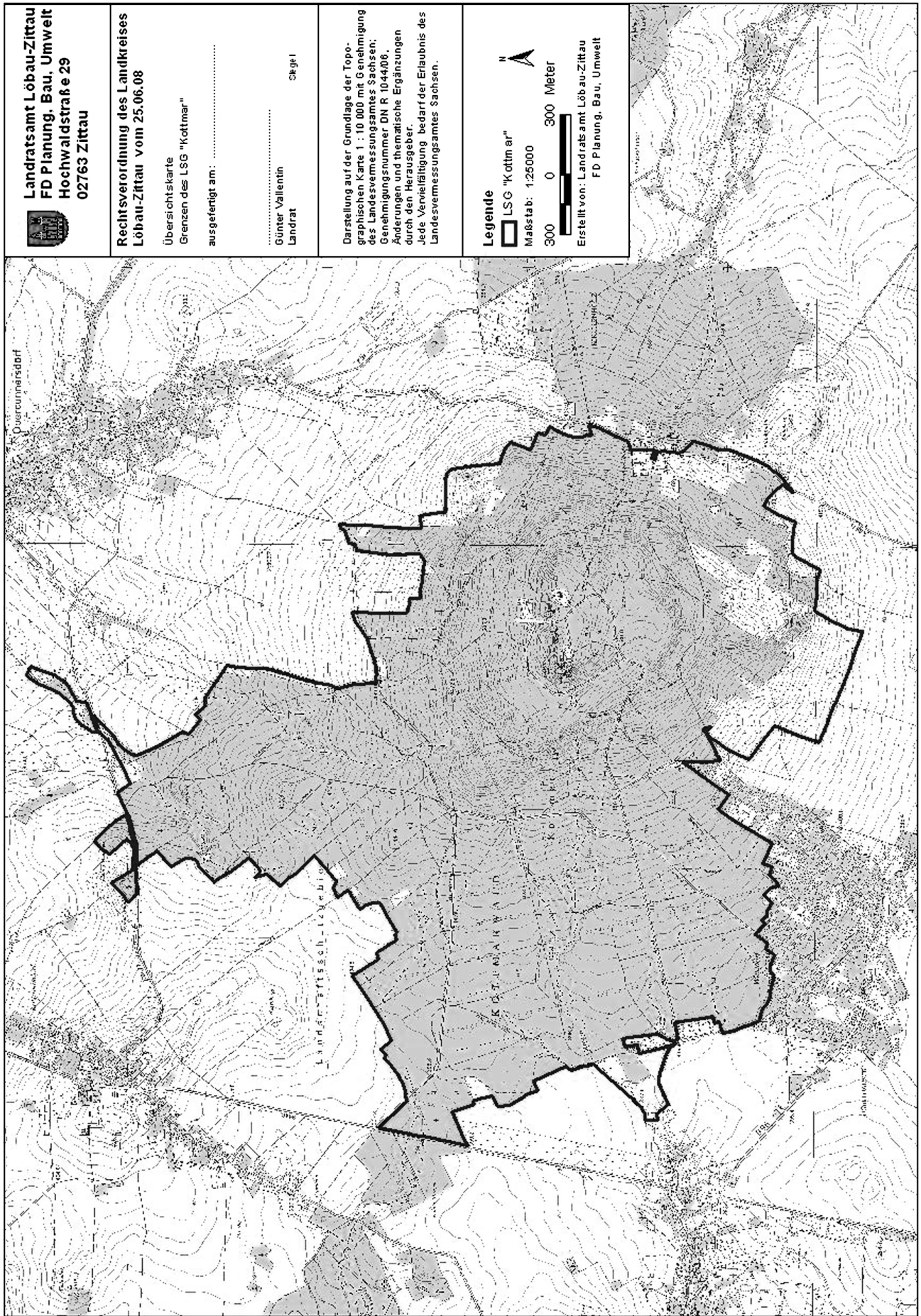
(4) Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung können gemäß § 61 SächsNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft; gleichzeitig tritt der Beschluss 92-14/74 des Bezirkstages Dresden vom 4. Juli 1974 außer Kraft.

Zittau, den 25. Juni 2008

Landkreis Löbau-Zittau
Vallentin
Landrat



Verordnung

des Landkreises Löbau-Zittau

zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau

Vom 25. Juni 2008

Aufgrund von §§ 21 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das durch Artikel 64 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 181) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Löbau-Zittau mit Beschluss vom 25. Juni 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Naturgebilde werden als Naturdenkmale festgesetzt.

(2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die geschützte Umgebung der Naturdenkmale umfasst den Kronen-Traubereich zuzüglich 2 Meter.

(4) Die Lage der Naturdenkmale ist in Übersichtskarten des Landratsamts Löbau-Zittau im Maßstab 1: 10 000 und in Flurkarten des Landratsamtes Löbau-Zittau im Maßstab 1:1 000 oder 1:2 000 mit einer durchgezogenen Linie rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten und Anlagen wird beim Landratsamt Löbau-Zittau für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Anlagen und Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist während ihrer Geltung beim Landratsamt Löbau-Zittau zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 2

Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich der Naturdenkmale und deren geschützter Umgebung gelten insbesondere folgende Verbote:

1. den Kronenaufbau des Baumes durch Ausästen oder Rückschnitt zu ändern,
2. die Borke beziehungsweise Rinde des Baumes in jeglicher Art zu verletzen,
3. die Wurzeln des Baumes durch irgendwelche Maßnahmen zu verletzen oder deren Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen,
4. die Baumscheibe entgegen dem Schutzzweck zu verändern,
5. Gegenstände jeglicher Art im oder am Baum anzubringen,

6. Gegenstände und Einrichtungen zu zerstören, die der Ausschilderung, speziellen Schutzvorkehrungen oder artenschutzbedeutsamen Maßnahmen dienen sowie
7. Stoffe und Gegenstände zu lagern.

§ 3

Zulässige Handlungen

(1) § 2 gilt nicht

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte und dem Schutzzweck entsprechende Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder durchgeführt werden,
3. für Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die entweder unaufschiebbar oder mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind und
4. für die behördlich Kennzeichnung der Naturdenkmale.

(2) Zulässige Handlungen im Sinne von Absatz 1, die mit einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturdenkmals verbunden sind, hat der Verursacher der Naturschutzbehörde vorher rechtzeitig anzuzeigen.

§ 4

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen § 2 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich des Baumes und dessen geschützter Umgebung,

1. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 den Kronenaufbau des Baumes durch Ausästen oder Rückschnitt ändert,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Borke beziehungsweise Rinde des Baumes in jeglicher Art verletzt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Wurzeln des Baumes durch irgendwelche Maßnahmen verletzt oder deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Baumscheibe verändert,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände jeglicher Art im oder am Baum anbringt,

- 6. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 Gegenstände und Einrichtungen zerstört, die der Ausschilderung, speziellen Schutzvorkehrungen oder artenschutzbedeutsamen Maßnahmen dienen sowie
 - 7. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 7 Stoffe und Gegenstände lagert, sofern die Handlung nicht gemäß § 3 der Verordnung zulässig ist.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr.1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 4 erteilte Befreiung versehen worden ist.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs.1 und 2 der Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 6
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Die Unterschutzstellung für die in der Anlage 2 genannten Naturdenkmale wird mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung aufgehoben.

Zittau, den 25. Juni 2008

**Landkreis Löbau-Zittau
Valentin
Landrat**

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Gemeinde	Gemarkung; Flurstücks-Nr.	Schutzgegenstand	Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung
1	Stiel-Eiche in der Oberdorfstraße 120a	Mittelherwigsdorf	Oberherwigsdorf; 160/7	1 Stiel-Eiche	Erhaltung einer wertvollen Stiel-Eiche als mächtigen ortsbildprägenden Baum an einem Gehöft am Dorfrand von Mittelherwigsdorf
2	Stiel-Eiche in der Mönchsgasse 1	Schlegel	Schlegel; 31/4	1 Stiel-Eiche	Erhaltung einer etwa 150 Jahre alten Stiel-Eiche als ortsbildprägenden Baum mit schöner Wuchsform
3	Bernigs Linde	Obercunnersdorf	Obercunnersdorf; 1271/1	1 Winter-Linde	Erhaltung einer aus 11 Stämmen bestehenden Winter-Linde in der Feldflur südwestlich von Obercunnersdorf
4	Schlagles Linde	Bertsdorf-Hörnitz	Hörnitz; 107	1 Winter-Linde	Erhaltung einer ortsbildprägenden Winter-Linde mit besonders schöner Wuchsform
5	Horns Linde	Oppach	Oppach; 946/1	1 Sommer-Linde	Erhaltung einer ortsbildprägenden Sommer-Linde im Ortsteil Lindenberg
6	Friedenseiche	Mittelherwigsdorf	Mittelherwigsdorf; 232	1 Stiel-Eiche	Erhaltung einer wertvollen Stiel-Eiche als ortsbildprägenden Baum
7	Platane an der Krokuswiese	Zittau	Zittau; 1406/2	1 Plantane	Erhaltung einer beeindruckenden Platane mit schöner Wuchsform als stadtbildprägenden Baum in einer Parkanlage
8	Wildbirne an der Bahnlinie nach Ebersbach	Löbau	Altlöbau; 575/3	1 Wildbirne	Erhaltung einer sehr alten und schön gewachsenen Wildbirne an der Bahnlinie Löbau-Ebersbach
9	Stiel-Eiche an der Niederen Dorfstraße 58	Löbau	Ebersdorf; 1064	1 Stiel-Eiche	Erhaltung einer wertvollen Stiel-Eiche als ortsbildprägenden Baum mit sehr schöner Wuchsform

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 2)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Gemeinde	Gemarkung; Flurstücks-Nr.	Aufhebungsgrund	Änderungen in Verordnungen des Landkreises Löbau-Zittau
1	Linde an der Dresdener Straße	Oppach	Oppach; 946/1	Die Linde ist nicht mehr schutzwürdig. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit machten einen vollständigen Kronenrückschnitt notwendig, so dass nur noch ein Stammrudiment erhalten blieb.	Streichung der lfd. Nr. 56 in der Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
2	Berg-Ahorn im Alten Friedhof	Löbau	Löbau; 554	Der Baum ist falsch bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich um einen Spitz-Ahorn. Augenscheinlich hat der Baum erheblich an Vitalität eingebüßt und besitzt kein Herausstellungsmerkmal gegenüber anderen Exemplaren seiner Art. Hinzu kommt, dass für den Baum wegen seines Standortes innerhalb einer Parkanlage keine Gefahr für seine Beseitigung zu erkennen ist.	Streichung der lfd. Nr. 31 in der Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
3	Winter-Linde südlich des Schlegelberges (Kunacks Linde)	Schlegel	Schlegel; 21/2	Der Baum ist abgängig. Sein Standort ist umgeben von intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche. Durch die Bewirtschaftung bis in den unmittelbaren Bereich des Baumes heran, verlor die Winter-Linde erheblich an arttypischem Aussehen.	Streichung der lfd. Nr. 62 in der Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
4	2 Winter-Linden am Hinteren Dorfweg	Friedersdorf	Oberfriedersdorf; 220b	Notwendige Pflegemaßnahmen führten zu einer erheblichen Minderung des stattlichen Aussehens der beiden Linden. Wegen des beengten, nicht baumgerechten Standortes ist wiederkehrend mit maßgeblichen Eingriffen in den Kronenbereichen zu rechnen. Die Schutzwürdigkeit ist nicht mehr gegeben.	Streichung der lfd. Nr. 15 in der Anlage der Verordnung des Landratsamtes Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
5	Winter-Linde an der Buschschenke	Bernstadt	Kemnitz; 676	Die Winterlinde ist bei einem Sturm umgebrochen und existiert nicht mehr.	Streichung der lfd. Nr. 1 in der Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
6	Birnbaum in der Feldflur	Berthelsdorf	Oberrennersdorf; 163	Der verwilderte Birnbaum ist abgängig. Sein Standort ist umgeben von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Durch die Bewirtschaftung bis in den unmittelbaren Bereich des Baumes heran, verlor der Birnbaum erheblich an arttypischem Aussehen.	Streichung der lfd. Nr. 3 in der Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturdenkmals	Gemeinde	Gemarkung; Flurstücks-Nr.	Aufhebungsgrund	Änderungen in Verordnungen des Landkreises Löbau-Zittau
7	Winter-Linde an der Hauptstraße 115	Bertsdorf-Hörnitz	Bertsdorf; 226/3	Die Winter-Linde steht an einem für ihre Erhaltung sehr ungünstigen, stark befestigten Standort an der Zufahrt zur Schule. Dadurch werden immer wiederkehrende Pflegemaßnahmen mit erheblichen Eingriffen in das Kronenbild erforderlich. Dies läuft dem Schutzziel zuwider. Mit der Aufhebung werden geeignetere Pflegemaßnahmen möglich.	Streichung der lfd. Nr. 4 in der Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmalen im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stadt Görlitz
Vom 15. Juli 2008

Der Stadt Görlitz wird mit Wirkung vom 1. August 2008 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) geändert worden ist, die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen.

Dresden, den 15. Juli 2008

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Rooks
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde
auf die Stadt Hoyerswerda
Vom 15. Juli 2008

Der Stadt Hoyerswerda wird mit Wirkung vom 1. August 2008 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) geändert worden ist, die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen.

Dresden, den 15. Juli 2008

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Rooks
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Übertragung der Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde auf die Stadt Zwickau
Vom 15. Juli 2008

Der Stadt Zwickau wird mit Wirkung vom 1. August 2008 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 146) geändert worden ist, die Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörde übertragen.

Dresden, den 15. Juli 2008

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Rooks
Abteilungsleiter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 7,06 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 3,69 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006